

AMERICAN EXPRESS PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Preis- und Leistungsverzeichnis

Corporate Card, Corporate Meeting Card und Business Travel Account,
Informationen gemäß dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Inhalt

Corporate Card	2	Corporate Card, Corporate Meeting Card, Business Travel Account	8
Jahresentgelt.....	2	Umrechnung von Belastungen in Fremdwährung	8
Membership Rewards	2	Vertragsmerkmale	8
Versicherungsübersicht.....	2	Information über Ihr Rücktrittsrecht und Vertragsabschluss ..	8
Service	2	Gültigkeitsdauer	8
Zusätzliche Leistungen	3	Mitgliedschaftsbedingungen	8
Sonstige Preise und Entgelte	3	Versicherungsbedingungen Corporate Card.....	9
Teilnahmebedingungen Membership Rewards Programm..	3	Übersicht über die Leistungen	9
Corporate Meeting Card	6	Versicherungsbestätigung	9
Jahresentgelt.....	6	Allgemeine Versicherungsbedingungen	10
Membership Rewards	6	Spezielle Versicherungsbedingungen	12
Versicherungsübersicht.....	6	Wissenswertes im Überblick.....	23
Service	6	Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für österreichische American Express Corporate Meeting Card Reisende	23
Zusätzliche Leistungen	6		
Sonstige Preise und Entgelte	6		
Business Travel Account	7		
Jahresentgelt.....	7		
Membership Rewards	7		
Versicherungsübersicht.....	7		
Service	7		
Zusätzliche Leistungen	7		
Sonstige Preise und Entgelte	7		



AMERICAN EXPRESS PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Unternehmensinformationen und Aufsichtsbehörde

American Express Services Europe Limited,
Niederlassung Wien
Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten
Königreichs mit Sitz in London

Directors: David Bailey, Jose Carvalho, Charlotte A.
Duerden, Jill E. Grafflin, Rafael F. Marquez Garcia,
David P. Murray, Emily E. Turner

Geschäftsleitung Österreich: Anita Pruckner,
Arnold Vorraber

Registrar of Companies for England and Wales,
Cardiff, No. 1833139

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,

Firmenbuchnummer: FN 420795 t

UID-Nr.: ATU68950959

Postanschrift: Kärntner Straße 21–23
1010 Wien

Kontakt: 24-Stunden-Kundenservice: 0800 900 940
Aus dem Ausland: +49 69 9797-2000
Telefax: +43 1 51511-777

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Financial Conduct Authority (FCA)
25 The North Colonnade
Canary Wharf
LONDON E14 5HS
ENGLAND
Telefon: +44 20 7066-1000
Telefax: +44 20 7066-1099
www.fca.org.uk

Corporate Card

Jahresentgelt

Corporate Card	EUR 70,- (jährliche Abbuchung)*
Ersatzkarten	kostenloser Ersatz bei Verlust oder Diebstahl

* Zu Beginn des Mitgliedschaftsjahres der jeweiligen Karten. Es gilt das mit dem Unternehmen im Programmantragsformular vereinbarte Jahresentgelt.

Membership Rewards

Membership Rewards	EUR 40,- p.a.*
* Voraussetzung: Das Unternehmen hat der Teilnahme zugestimmt.	

Versicherungsübersicht

Ausführliche Informationen zu den Versicherungsbedingungen zur Corporate Card finden Sie online unter www.americanexpress.at/corporateversicherung

Reise-Unfallversicherung

Dienstreise-, Verkehrsmittel- und Kartenkontosaldo-Unfallversicherung	EUR 260.000,-
---	---------------

Auslandsreise-Krankenversicherung

Behandlungs- und Rückholkosten	EUR 110.000,-
Auslandsreise-Privat-Haftpflichtversicherung	EUR 360.000,-

Reisekomfort-Versicherung

Flugannullierung / Flugverspätung > 4 Stunden	EUR 100,- (Flug)
Verpasster Anschlussflug	EUR 200,- (Flug)
Gepäckverspätung > 6 Stunden	EUR 150,- (Flug)
Gepäckverspätung > 48 Stunden	zusätzlich EUR 150,- (Flug)
Bei mehreren versicherten Reisenden	max. EUR 300,-
Kartenkontosaldo-Versicherung	EUR 4.400,-

Verkehrsmittel-Reisegepäck-Versicherung

Für Gepäck in öffentlichen Verkehrsmitteln max. je Versicherungsfall	EUR 2.200,-
Bei mehreren versicherten Reisenden jedoch je Versicherungsfall	EUR 4.400,-
Maximal innerhalb von 12 Monaten	EUR 9.000,-
Wertsachen je Sache	EUR 1.100,-
Kosten für Wiederbeschaffung von Tickets etc.	EUR 220,-
Bruchschäden	EUR 220,-

24-Stunden-Reisegepäck-Versicherung der Crawford & Company Versicherung

– max. je Versicherungsfall und Reise EUR 5.000,-
– max. je Sache EUR 750,-
– Wertsachen je Versicherungsfall und Reise EUR 750,-
– Selbstbeteiligung je Versicherungsfall EUR 150,-

Service

24-Stunden-Telefonservice	0800 900 940 +49 69 9797-2015 (aus dem Ausland)
Chubb	Versicherungsservice 0800 900 951 (kostenlos) +49 681 9307-566 (aus dem Ausland)

AMERICAN EXPRESS PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Bargeld am Automaten	alle 7 Tage Barbeträge bis zum Gegenwert von EUR 700,- in der jeweiligen Landeswährung: 3 % Entgelt, mind. EUR 2,50; Abrechnung über das Kartenkonto: 3,7 % Entgelt oder mind. EUR 2,50	Online Konto Corporate Card	kostenlos Transaktionen und Entgelte der letzten 3 Monate sowie die aktuelle Abrechnung unter www.americanexpress.at/konto-online
GlobalAssist	+43 1 5450-120 weltweiter deutschsprachiger Informationsdienst – telefonische Hilfestellung, 24 Stunden am Tag, in Notfällen Kostenvorschüsse bis zu EUR 1.000,-	Inkassospesen	Die Höhe der Inkassospesen bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen i.d.F. BGBl. II Nr. 103/2005.
Haftung bei Missbrauch ohne Selbstverschulden, auch im Internet	EUR 25,- im Einzelfall (für vor einer Anzeige/Benachrichtigung entstandene Schäden, es sei denn, dass grobes Mitverschulden oder Vorsatz Ihrerseits vorliegt (auch im Internet), keine Haftung nach Anzeige/Benachrichtigung)		
Zahlungen	Rechnungen können per Lastschrift-einzugsermächtigung oder per Überweisung bezahlt werden. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung gemäß den dem Kartenantrag beiliegenden Mitgliedschaftsbedingungen, Absatz 12.		

Zusätzliche Leistungen

Es können mit Ihnen bzw. mit dem Unternehmen zu Ihren Gunsten im Speziellen weitere Leistungen in einem eigenen Vertrag vereinbart sein (z.B. Versicherungen, Assistance-Leistungen, Bonusprogramm, Händlerangebote). Die Entgelte werden separat vereinbart.

Teilnahmebedingungen Membership Rewards Programm

1 Teilnahme

- 1.1 Das American Express Membership Rewards® Programm („MR-Programm“) wird von der American Express Services Europe Ltd., Niederlassung Wien, Kärntner Straße 21–23, 1010 Wien („American Express“) angeboten. An dem MR-Programm können grundsätzlich alle American Express Kartenmitglieder teilnehmen, die Inhaber von österreichischen Hauptkarten (Blue Card, American Express Card, Aurum Card, Gold Card, Platinum Card, BMW Card, BMW Card Gold, Business Card, Business Gold Card und Corporate Card) sind und die Teilnahme beantragt haben („MR-Teilnehmer“). Inhaber von Corporate Cards können am MR-Programm nicht teilnehmen, wenn die Abrechnung der Corporate Card des jeweiligen Unternehmens über eine zentrale Rechnungsstellung erfolgt oder das Unternehmen die Teilnahme des Corporate Card Inhabers am MR-Programm ablehnt. Generell ausgenommen sind nur Inhaber von Reisestellenkonten („BTA“), Corporate Meeting Cards und Corporate Purchasing Cards.
- 1.2 Mehrere Hauptkarten des gleichen Inhabers können für Zwecke des MR-Programms zusammengefasst werden, sofern der Inhaber dies wünscht und die Rechnungsstellung in Euro erfolgt. Zusatzkarten nehmen automatisch durch Einschreibung der Hauptkarte teil, wobei ihre Kartenumsätze über das Hauptkarten-Konto abgerechnet werden. Sie können nicht alleinstehend am MR-Programm teilnehmen.

2 Membership Rewards Jahresentgelt

Das Jahresentgelt für die Teilnahme am MR-Programm beträgt für die persönliche Blue Card, American Express Card, Aurum Card, Gold Card, Business Card und Business Gold Card EUR 30,-, für die Corporate Card EUR 40,-. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 20 %. Ist ein MR-Teilnehmer Inhaber mehrerer Karten, wird ihm nur das jeweils niedrigste Membership Rewards Jahresentgelt einmal in Rechnung gestellt. Das Kartenkonto des MR-Teilnehmers (Hauptkarten-Inhabers) wird mit dem MR-Jahresentgelt erstmalig zum Einschreibungsdatum und anschließend automatisch jedes Jahr zu diesem Datum belastet.

3 Erwerb von Membership Rewards Punkten („MR-Punkte“)

- 3.1 Mit der Teilnahme am MR-Programm können MR-Punkte erworben werden. Die Anzahl der MR-Punkte bestimmt sich nach der Höhe der das Kartenkonto ab Teilnahme belastenden Umsätze („Belastungen“). Es wird pro EUR 1,- einer Belastung 1 MR-Punkt gutgeschrieben. MR-Punkte für Belastungen auf American Express Kartenkonten werden bis zur vollständigen Bezahlung der zugrunde liegenden Belastungen durch den MR-Teilnehmer nur vorläufig gutgeschrieben.
- 3.2 Ausgenommen sind folgende Belastungen: das Jahresentgelt für die Kreditkarte, das Jahresentgelt für die Teilnahme am MR-Programm, Bargeldauszahlungen jeder Art, der Kauf von American Express Reiseschecks, Belastungen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen (die über die Karte abgerechnet werden), Zinsen, Verzugskosten jeder Art, Belastungen durch missbräuchliche Verwendung der Karte.
- 3.3 Die Verwendung von MR-Punkten ist nur im Rahmen des MR-Programms möglich. Die Umrechnung von MR-Punkten in Geldwert und dessen Auszahlung oder Verrechnung sind ausgeschlossen. Die Abtretung von MR-Punkten an andere Karteninhaber (auch an Zusatzkarten-Inhaber) oder andere Personen ist ebenfalls ausgeschlossen.



AMERICAN EXPRESS PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

3.4 MR-Punkte sind im Rahmen des bestehenden Membership Rewards Programms und während der Dauer der Mitgliedschaft im American Express Membership Rewards Programm unbegrenzt gültig. Die Regelung in Ziffer 4 bleibt unberührt.
3.5 Von Zeit zu Zeit bietet American Express den MR-Teilnehmern die Möglichkeit, zusätzliche Punkte zu sammeln; sei es in bestimmten Vertragspartner-Geschäften oder in einem bestimmten Zeitraum oder in Verbindung mit speziellen Angeboten und Marketingaktivitäten in Zusammenarbeit mit Membership Rewards Partnern und/oder Gesellschaften des American Express Konzerns. Derartige Angebote unterliegen ebenfalls diesen Teilnahmebedingungen.

4 Programmkonto

- 4.1 American Express richtet für den MR-Teilnehmer ein Programmkonto ein, welches den aktuellen Membership Rewards Punktestand dokumentiert. Der MR-Teilnehmer erhält mit der Kartenabrechnung regelmäßig einen Auszug aus dem Programmkonto. Zusätzlich kann der aktuelle MR-Punktestand jederzeit nach vorangeganger Anmeldung unter www.americanexpress.at/konto-online sowie telefonisch unter 0800 900 940 abgerufen werden. Eventuelle Gutschriften auf dem Kartenkonto (inklusive Gutschriften von zurückgegebenen Waren und Dienstleistungen) führen zu einer entsprechenden Verringerung des Membership Rewards Punktekuthabens.
Sollte der Punktestand dadurch unter die benötigte Anzahl von Punkten zum Transfer in ein Bonuspunkteprogramm eines Partners nach Ziffer 5.2 c fallen, behält sich American Express vor, den Punktetransfer abzulehnen.
- 4.2 Die auf dem Programmkonto des MR-Teilnehmers gesammelten MR-Punkte können in Prämien umgewandelt werden. Die Einlösung von MR-Punkten ist nur möglich, wenn sämtliche angeschlossenen Kartenkonten des MR-Teilnehmers ausgeglichen sind.
- 4.3 American Express kann die Teilnahme am MR-Programm jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- 4.4 Kündigt American Express oder die kartenausstellende American Express Gesellschaft aus irgendeinem berechtigten Grund eines oder mehrere der angemeldeten Kartenkonten, verlieren alle auf dem Programmkonto gesammelten MR-Punkte ihre Gültigkeit. Wird das betroffene Kartenkonto von American Express oder der kartenausstellenden American Express Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Kündigung wieder geöffnet, können alle auf dem Programmkonto des MR-Teilnehmers gesammelten Punkte in Prämien eingelöst werden, vorausgesetzt, dass alle sonstigen in diesen Teilnahmebedingungen festgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.
- 4.5 Der MR-Teilnehmer kann seine Programmteilnahme jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Nichtzahlung des Jahresentgelts gilt als Kündigung des Programms.
- 4.6 Auf dem Programmkonto eines MR-Teilnehmers gesammelte MR-Punkte, die bereits in ein Bonusprogramm eines Partners, siehe unten Ziffer 5.2 c, transferiert wurden, können nicht wieder in MR-Punkte für das Programmkonto des MR-Teilnehmers umgewandelt werden. Nach dem Punktetransfer in ein Bonusprogramm eines Partners finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bonusprogramms des Partners Anwendung.
- 4.7 Nach Beendigung der Teilnahme am Membership Rewards Programm müssen alle gesammelten MR-Punkte innerhalb von drei Monaten eingelöst werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit.

5 Nutzung erworbener MR-Punkte bei MR-Partnern

- 5.1 Die gesammelten MR-Punkte können in Prämien eingelöst werden, die von Partner-Unternehmen gewährt werden, die mit American Express zusammenarbeiten („MR-Partner“). Für welche Prämien welche Anzahl von MR-Punkten notwendig ist, kann dem Prämienkatalog entnommen werden, der dem MR-Teilnehmer zur Verfügung steht. Aktuelle Prämienbeispiele sowie den Prämienkatalog erhält der MR-Teilnehmer jederzeit telefonisch bei dem Membership Rewards Service („MR-Service“) unter 0800 900 940.
5.2 Die Einlösung erfolgt durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit dem MR-Service. Je nach Prämie sind die weiteren Modalitäten der Einlösung wie folgt, wobei die einschlägige Form der Einlösung dem aktuellen Prämienkatalog zu entnehmen ist: a) Übersendung eines Gutscheins für die Prämie durch den MR-Service, den der MR-Teilnehmer innerhalb der auf dem Gutschein angegebenen Frist direkt bei dem zuständigen MR-Partner einlösen kann; b) Übersendung der gewünschten Prämie auf dem Postweg; c) wird die Prämie im Rahmen des Vielflieger-Programms einer am MR-Programm teilnehmenden Airline oder einer teilnehmenden Hotelkette gewährt, so veranlasst der MR-Service, dass die MR-Punkte zu den im Prämienkatalog angegebenen Verrechnungsraten des MR-Partners übertragen werden, sofern der MR-Teilnehmer in dem entsprechenden Programm eingetragen ist. Die Einlösung der in das Programm des MR-Partners transferierten Punkte erfolgt sodann durch direkte Kontaktaufnahme des MR-Teilnehmers mit dem MR-Partner zu dessen Teilnahmebedingungen.
- 5.3 Erfolgt die Inanspruchnahme der Prämie dadurch, dass dem MR-Teilnehmer ein Gutschein übermittelt wird (Ziffer 5.2 a), so ist ergänzend Folgendes zu beachten: Bei der Einlösung beim MR-Partner kann in der Regel nur ein Gutschein verwendet werden. Bei der Einlösung ist der Originalgutschein vorzulegen. Eine Verwendung des Gutscheins zur Bezahlung bereits getätigter Einkäufe oder offener Rechnungen bei den MR-Partnern oder American Express ist nicht möglich. Sofern auf dem Gutschein nichts anderes vermerkt ist, sind die Gutscheine nicht übertragbar. Steuern oder Abgaben, die zusätzlich zu den im Gutschein enthaltenen Leistungen anfallen, sind vom MR-Teilnehmer zu tragen. Verlorene oder gestohlene Gutscheine werden nicht erstattet. Gutscheine unterliegen den Bedingungen, die auf dem entsprechenden Begleitschreiben vermerkt sind. Diese Einschränkungen werden auch im Prämienkatalog genannt bzw. können jederzeit telefonisch beim MR-Service erfragt werden. Gutscheine können nicht im Zusammenhang mit anderen Werbeangeboten der MR-Partner oder von American Express eingelöst werden.
- 5.4 Die Geltungsdauer und die Konditionen der Einlösung der Punkte in einzelne Prämien/Produkte des MR-Programms bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Prämienkatalog. Dieser wird mindestens einmal jährlich neu herausgegeben. American Express behält sich das Recht vor, die Geltungsdauer und die Konditionen der Einlösung zu ändern. American Express behält sich das Recht zu einseitigen Änderungen des Prämienangebots und der Konditionen der Einlösung der Punkte in Prämien/Produkte des MR-Programms vor. Daneben kann das Prämienangebot der MR-Partner mit eigenen Bonusprogrammen Änderungen unterliegen. Über wesentliche Änderungen des Prämienangebots und der Konditionen der Einlösung der Punkte in Prämien/Produkte wird der MR-Teilnehmer informiert werden. Einige Prämien unterliegen Kontingenzen und stehen nur zur Verfügung, solange der Vorrat reicht. Außerdem können einige Prämien (Hotelübernachtungen) zu bestimmten Zeiten (meist saisonal bedingt) nicht in Anspruch genommen werden. Über solche Beschränkungen informiert der MR-Service. Sie sind außerdem den ausgehändigten Gutscheinen zu entnehmen.

AMERICAN EXPRESS PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

6 Haftung

- 6.1 Weigert sich der MR-Partner aus Gründen, die der MR-Teilnehmer nicht zu vertreten hat, einen Prämienutschein einzulösen, so kann der MR-Teilnehmer verlangen, dass ihm die aufgewendeten MR-Punkte wieder gutgeschrieben werden. MR-Punkte, die bereits in Partner-Bonusprogramme transferiert wurden, können nicht wieder auf das Membership Rewards Konto („MR-Konto“) rücktransferiert werden. Insoweit steht American Express nur dafür ein, dass die MR-Punkte in dem Programm des MR-Partners gutgeschrieben werden.
- 6.2 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Prämie sind ausschließlich gegenüber dem MR-Partner geltend zu machen. Die Leistung von American Express beschränkt sich auf die Vermittlung von Leistungen durch einen MR-Partner. American Express steht für die Schlechterfüllung der Leistungen des MR-Partners sowie jeglichen Schaden, den der MR-Teilnehmer aus Anlass der Inanspruchnahme erleidet, nur ein, wenn American Express eigenes Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unabhängig davon wird sich American Express nach besten Kräften bemühen, in einem solchen Falle den MR-Teilnehmer zu unterstützen.
- 6.3 Auf Flüge, die mittels transferierter MR-Punkte im Rahmen eines der eingeschlossenen Vielflieger-Programme stattfinden, finden die Reise-Versicherungen im Rahmen der American Express Karte keine Anwendung.
- 6.4 Etwaige Steuern, Entgelte oder sonstige Kosten, die durch die Inanspruchnahme des MR-Programms oder der Leistungen der MR-Partner anfallen, trägt der MR-Teilnehmer, sofern nicht auf dem Gutschein etwas anderes greift.

7 Änderungen des Membership Rewards Programms

- 7.1 American Express ist berechtigt, die Teilnahmebedingungen des MR-Programms durch schriftliche Benachrichtigung zu ändern oder das Programm zu beenden. Bei Beendigung des Programms wird American Express eine Kündigung gemäß Ziffer 4.3 aussprechen.
- 7.2 Über Änderungen wird American Express den MR-Teilnehmer schriftlich unterrichten. Sofern dieser nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht, geht American Express davon aus, dass er mit der Änderung einverstanden ist und die geänderten Teilnahmebedingungen Vertragsbestandteil werden; hierauf wird American Express in der Änderungsmitteilung hinweisen. Widerspricht der MR-Teilnehmer der Änderung, scheidet er aus dem MR-Programm mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung aus. MR-Punkte, die bis zum Zeitpunkt der Änderung bzw. der Beendigung erworben wurden, können eingelöst werden, wenn und soweit dies nach den mit dem MR-Partner getroffenen Vereinbarungen möglich ist. Falls ein teilnehmender MR-Partner (z. B. aus den Bereichen Airline, Hotel, Einzelhandel) beabsichtigt, seine Teilnahme am MR-Programm zu beenden, kann American Express die Anzahl der MR-Punkte, die noch in das Bonusprogramm des ausscheidenden MR-Partners transferiert bzw. in Prämien dieses Partners eingelöst werden können, und auch den Zeitraum, innerhalb dessen die Prämien eingelöst werden können, limitieren.

8 Datenschutzhinweis

Gemäß den Mitgliedschaftsbedingungen für American Express Kartenmitglieder ist American Express befugt, jederzeit allen dem American Express Konzern ange-schlossenen, weltweit vertretenen Unternehmen sowie Zulieferern und Organisationen, welche die American Express Karte akzeptieren, jederzeit Auskunft über Programm-konten von Mitgliedern zu erteilen, um die Verwaltung und das Serviceangebot für deren Programmkoonto sicherzustellen und um alle Vorteile, welche die Teilnahme bietet, gewährleisten zu können.

9 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist – ausge-nommen für Verbraucher – das für Wien, Innere Stadt sachlich zuständige Gericht.

Stand: Mai 2017

AMERICAN EXPRESS PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Corporate Meeting Card

Jahresentgelt

Corporate Meeting Card	EUR 70,- (jährliche Abbuchung)*
Ersatzkarten	kostenloser Ersatz bei Verlust oder Diebstahl

* Zu Beginn des Mitgliedschaftsjahres der jeweiligen Karten. Es gilt das mit dem Unternehmen im Programmantragsformular vereinbarte Jahresentgelt.

Membership Rewards

Eine Teilnahme am Membership Rewards Programm ist bei der Corporate Meeting Card nicht möglich.

Versicherungsübersicht

Ausführliche Informationen zu den Versicherungsbedingungen zur Corporate Meeting Card finden Sie online unter www.americanexpress.at/corporateversicherung

Reise-Unfallversicherung

Dienstreise-, Verkehrsmittel- und Kartenkontosaldo-Unfallversicherung	EUR 250.000,- pro Person bei einer Höchstsumme von EUR 7.000.000,- aus einem einzigen Unfallereignis für alle versicherten Personen
24-Stunden-Reisegepäck-Versicherung der Crawford & Company Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - max. je Versicherungsfall und Reise EUR 5.000,- - max. je Sache EUR 750,- - Wertsachen je Versicherungsfall und Reise EUR 750,- - Selbstbeteiligung je Versicherungsfall EUR 150,-

Service

24-Stunden-Telefonservice	0800 900 940 +49 69 9797-2015 (aus dem Ausland)
Chubb	Versicherungsservice 0800 900 951 (kostenlos) +49 681 9307-566 (aus dem Ausland)
Bargeld am Automaten	alle 7 Tage Barbeläge bis zum Gegenwert von EUR 700,- in der jeweiligen Landeswährung: 3 % Entgelt, mind. EUR 2,50; Abrechnung über das Kartenkonto: 3,7 % Entgelt oder mind. EUR 2,50
GlobalAssist	+43 1 5450-120 weltweiter deutschsprachiger Informationsdienst – telefonische Hilfestellung, 24 Stunden am Tag, in Notfällen Kostenvorschüsse bis zu EUR 1.000,-

Haftung bei Missbrauch ohne Selbstverschulden, auch im Internet

EUR 25,- im Einzelfall (für vor einer Anzeige/Benachrichtigung entstandene Schäden, es sei denn, dass grobes Mitverschulden oder Vorsatz Ihrerseits vorliegt (auch im Internet), keine Haftung nach Anzeige/Benachrichtigung)

Zahlungen

Rechnungen können per Lastschrift-einzugsermächtigung oder per Überweisung bezahlt werden. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung gemäß den dem Kartenantrag beiliegenden Mitgliedschaftsbedingungen, Absatz 12.

Zusätzliche Leistungen

Es können mit Ihnen bzw. mit dem Unternehmen zu Ihren Gunsten im Speziellen weitere Leistungen in einem eigenen Vertrag vereinbart sein (z.B. Versicherungen, Assistance-Leistungen, Bonusprogramm, Händlerangebote). Die Entgelte werden separat vereinbart.

Sonstige Preise und Entgelte

PIN-Code für Bargeldbezug	kostenlos
Ersatz-PIN (neue Geheimzahl)	kostenlos
Verzugszinsen Corporate Meeting Card	1,5 % pro Monat für den ausständigen Betrag
Entgelt bei Mahnungen	3,5 % (mind. EUR 23,-) des ausständigen Betrages bei der 1. Mahnung 1,75 % (mind. EUR 15,50) des ausständigen Betrages für jede weitere Mahnung
Rücklastschriften	EUR 25,- im Einzelfall
Entgelt für Auslandseinsatz innerhalb der EWWU	0 %
Entgelt für Auslandseinsatz außerhalb der EWWU	2 %
Entgelt für Kartensperrung	kostenlos
Abrechnungskopien	EUR 5,- / Stück
Kopien für Belastungsbelege	kostenlos
Online Konto Corporate Meeting Card	kostenlos Transaktionen und Entgelte der letzten 3 Monate sowie die aktuelle Abrechnung unter www.americanexpress.at/konto-online
Inkassospesen	Die Höhe der Inkassospesen bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen i.d. F. BGBl. II Nr. 103/2005.

AMERICAN EXPRESS PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Business Travel Account

Jahresentgelt

Business Travel Account EUR 0,-

Membership Rewards

Eine Teilnahme am Membership Rewards Programm ist bei dem Business Travel Account nicht möglich.

Versicherungsübersicht

Ausführliche Informationen zu den Versicherungsbedingungen zum Business Travel Account finden Sie online unter www.americanexpress.at/corporateversicherung

Bis zu EUR 110.000,- Behandlungs- und Rückholkosten

Bis zu EUR 260.000,- Unfallversicherung

Service

Telefonservice (9–18 Uhr) 0800 900 940

Zahlungen Rechnungen können per Lastschrift-einzugsermächtigung oder per Überweisung bezahlt werden. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung gemäß den dem Kartenantrag beiliegenden Mitgliedschaftsbedingungen, Absatz 11.

Sonstige Preise und Entgelte

Verzugszinsen Business Travel Account	0,0219178 % pro Tag für den ausständigen Betrag
Entgelt bei Mahnungen	3,5 % (mind. EUR 23,-) des ausständigen Betrages bei der 1. Mahnung 1,75 % (mind. EUR 15,50) des ausständigen Betrages für jede weitere Mahnung
Rücklastschriften	EUR 25,- im Einzelfall
Entgelt für Kartensperrung	kostenlos
Abrechnungskopien	EUR 5,- / Stück
Kopien für Belastungsbelege	kostenlos
Online Konto Business Travel Account	kostenlos Transaktionen und Entgelte der letzten 12 Monate sowie die aktuelle Abrechnung unter www.americanexpress.at/atwork
Inkassospesen	Die Höhe der Inkassospesen bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen i. d. F. BGBl. II Nr. 103/2005.

Zusätzliche Leistungen

Es können mit Ihnen bzw. mit dem Unternehmen zu Ihren Gunsten im Speziellen weitere Leistungen in einem eigenen Vertrag vereinbart sein (z. B. Versicherungen, Assistance-Leistungen, Bonusprogramm, Händlerangebote). Die Entgelte werden separat vereinbart.



AMERICAN EXPRESS PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Corporate Card, Corporate Meeting Card, Business Travel Account

Umrechnung von Belastungen in Fremdwährung

Gemäß Ziffer 10 der Mitgliedschaftsbedingungen gilt:

a) Wenn Sie eine Belastung in einer anderen Währung als Euro tätigen, wird diese Belastung unter Verwendung des nachstehend beschriebenen Referenzwechselkurses in Euro umgerechnet. Wurde der Umsatz weder in US-Dollar noch in Euro getätig, nehmen wir zunächst eine Umrechnung in US-Dollar und sodann von US-Dollar in Euro vor. Wurde der Umsatz in US-Dollar getätig, rechnen wir von US-Dollar direkt in Euro um.
b) Sofern kein bestimmter Umrechnungskurs gesetzlich vorgeschrieben ist, verwenden unsere Systeme aus öffentlich zugänglichen und überprüfbar Quellen entnommene Interbank-Kurse des der Umrechnung jeweils vorangehenden Banktages („Referenzwechselkurs“), auf die das nachstehend unter Absatz c beschriebene Umrechnungsentgelt erhoben wird.

Dieser Referenzwechselkurs wird täglich festgelegt. Sie können ihn telefonisch bei uns erfragen oder auf unserer Website unter www.americanexpress.at/konto-online abrufen. Etwaige Änderungen des Referenzwechselkurses aufgrund von Marktschwankungen werden Ihnen gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Die Umrechnung findet an dem Tag statt, an dem die Belastung von uns verarbeitet wird. Dieser Tag kann von dem Tag abweichen, an dem Sie die Belastung autorisiert haben, da er davon abhängt, wann die Belastung bei uns eingereicht wird. Bei der Umrechnung wird der Referenzwechselkurs angewandt, der jeweils am Tag der Einreichung der Belastung durch das Vertragsunternehmen oder durch die Kooperationspartnerbank gilt. Der Referenzwechselkurs kann erheblich schwanken.
c) Bei Fremdwährungsumsätzen, d. h. bei Umsätzen, die nicht in Euro getätig werden, wird ein Entgelt in der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Höhe auf den entsprechenden Umsatz erhoben.

Das Entgelt fällt nur einmal pro getätigtem Umsatz an, d. h., auch im Falle von Fremdwährungsumsätzen, die nicht in US-Dollar getätig wurden und bei denen somit zunächst eine Umrechnung in US-Dollar und sodann von US-Dollar in Euro erfolgt, wird das Entgelt nur einmal berechnet. Sofern Belastungen schon vor Einreichung bei uns von Dritten (wie beispielsweise das Vertragsunternehmen oder die Kooperationspartnerbank usw.) in Euro umgerechnet wurden, gilt der Umsatz bei uns als Euro-Umsatz und von uns wird dann kein Umrechnungsentgelt erhoben. Es ist jedoch möglich, dass Sie von dem die Umrechnung vornehmenden Dritten mit einem Umrechnungsentgelt belastet werden.

Da Auskünfte hierzu nur diese dritte Person erteilen kann, wenden Sie sich bitte mit Ihren Fragen an sie. Auf die Umrechnungsmodalitäten und Entgelte für Fremdwährungsumsätze wird auch im Preis- und Leistungsverzeichnis nochmals gesondert hingewiesen.

Vertragsmerkmale

Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung der Karte und/oder ihrer Benutzung und der damit einhergehenden Einverständniserklärung zu den Mitgliedschaftsbedingungen zustande.

Information über die Vertragslaufzeit/Vertragsbeendigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von Ihnen gemäß Ziffer 29 der Mitgliedschaftsbedingungen jederzeit ordentlich bzw. im Falle von Änderungen des Vertrages gemäß Ziffer 25 der Mitgliedschaftsbedingungen bzw. im Falle einer Vertragsübertragung gemäß Ziffer 33 der Mitgliedschaftsbedingungen fristlos gekündigt werden. American Express hat gemäß Ziffer 30 der Mitgliedschaftsbedingungen das Recht, ordentlich mit einer zweimonatigen Frist oder fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Mindestlaufzeit ist nicht einzuhalten.

Information über die Finanzdienstleistung

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung entnehmen Sie bitte dem Preis- und Leistungsverzeichnis, das insbesondere die Versicherungsbedingungen enthält, sowie der bei Kartenversand beigelegten Informationsbroschüre.

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand ist Wien vereinbart.

Zahlung und Erfüllung

Unsere Leistungen werden wir monatlich in Euro abrechnen und sie sind in Euro auszugleichen.

Sprache

Gemäß Ziffer 1 unserer Mitgliedschaftsbedingungen gilt: Maßgebliche Vertragssprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Information über Ihr Rücktrittsrecht und Vertragsabschluss

Rücktrittsrecht für Informationen gemäß dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz abgeschlossene Verträge:

Gemäß § 8 FernFinG steht Ihnen bei Fern-Finanzdienstleistungs-Verträgen im Sinne des § 1 FernFinG das Recht zu, binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung zurückzutreten.

Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Wenn Sie die Vertragsbedingungen und die Vertriebsinformation erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Rücktrittserklärung ist an unsere Anschrift Kärntner Straße 21-23, A-1010 Wien, zu senden. Sie stimmen zu, dass wir mit der Leistungserbringung durch Zusenden der Karte und Ermöglichen des Einsatzes der Karte durch Sie bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnen und dass Sie auch bei Ausübung des Rücktrittsrechts das zeitanteilige Jahresentgelt sowie die in diesem Vertrag vorgesehenen Entgelte für die von Ihnen tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen haben. Sofern Sie keinen Rücktritt erklären, bleibt der abgeschlossene Vertrag in Kraft.

Gültigkeitsdauer

Diese Information (aktueller Stand 05/2017) ist bis auf Weiteres gültig.

Mitgliedschaftsbedingungen

Die gültigen Mitgliedschaftsbedingungen liegen dem Kartenantrag bei.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Versicherungsbedingungen Corporate Card

Übersicht über die Leistungen

Die folgenden Leistungen sind abhängig vom Karteneinsatz. Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte an Chubb European Group Limited.

Dienstreise-, Verkehrsmittel- und Kartenkontensaldo-	Seite 10
Unfallversicherung (Luft-, Schienenfahrzeug, Schiff, Bus, Taxi)	
bei Verlust von Gliedmaßen und Sinnesorganen bis zu	260.000,- EUR
für den Todesfall	260.000,- EUR
für den Todesfall von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	5.000,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, Reisestellenkonto/BTA-Reisende sowie deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs, sofern diese auf Verlangen und Kosten des Firmenkunden als Begleitperson an der Geschäftsreise teilnehmen.

Reisekomfort-Versicherung, Kostenersatz	Seite 12
Flugverspätung > 4 Stunden/Flugannullierung/ Überbuchung	100,- EUR
verpasster Anschlussflug	200,- EUR
Gepäckverspätung nach 6 Stunden	150,- EUR
nach 48 Stunden zusätzlich	150,- EUR
bei mehreren versicherten Reisenden max.	300,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs.

Verkehrsmittel-Reisegepäck-Versicherung	Seite 13
für Gepäck in öffentlichen Verkehrsmitteln max.	
je Versicherungsfall	2.200,- EUR
bei mehreren versicherten Reisenden jedoch je Versicherungsfall maximal innerhalb von 12 Monaten	4.400,- EUR
Wertsachen je Sache	9.000,- EUR
Kosten für Wiederbeschaffung von Tickets etc.	1.100,- EUR
Bruchschäden	220,- EUR
	220,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs.

24-Stunden-Reisegepäck-Versicherung über Crawford	Seite 18
max. je Versicherungsfall und Reise	5.000,- EUR
max. je Sache	750,- EUR
Wertsachen je Versicherungsfall und Reise	750,- EUR
Selbstbeteiligung je Versicherungsfall	150,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber

Auslandsreise-Privat-Haftpflichtversicherung	Seite 14
je Schadeneignis und innerhalb von 12 Monaten	360.000,- EUR

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber sowie deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs.

Auslandsreise-Krankenversicherung	Seite 15
(Heilbehandlungskosten, Krankenhausaufenthalt, Rücktransport)	110.000,- EUR
BEI NOTFÄLLEN IM AUSLAND (z. B. RÜCKTRANSPORT) WENDEN SIE SICH BITTE AN AXA ASSISTANCE!	

Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, Reisestellenkonto/BTA-Reisende sowie deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs.

Die folgenden Leistungen sind unabhängig vom Karteneinsatz. Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte an Chubb European Group Limited.

Kartenkonten-Saldoversicherung	Seite 11
Ausgleich des Kartenkonten-Saldos bei Unfalltod bis zu	4.400,- EUR
Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber	

Die folgenden Leistungen sind unabhängig vom Karteneinsatz. Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte an AXA Assistance.

Global Assist:	Seite 17
Personengebundene Beistandsleistungen, z. B. Vermittlung von Ärzten, Anwälten, Dolmetscher, Organisation des Rücktransports aus dem Ausland	
Versicherte Personen: Corporate Card Inhaber, Reisestellenkonto/BTA-Reisende sowie deren Ehegatte/Lebensgefährte und unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.	

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten.

Versicherungs-Bestätigung

zur Kollektiv-Reise-Versicherungspolizze der American Express Corporate Card

American Express Services Europe Ltd., Niederlassung Wien hat für seine Corporate Card Inhaber verschiedene Versicherungs- und Assistance-Verträge abgeschlossen. Damit ist American Express Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften und des Assistance-Service-Erbringens. Sie als Corporate Card Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z. B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den einzelnen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die unten aufgeführten Gesellschaften erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Bitte beachten: Die meisten Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z. B. Reisen) mit der American Express Corporate Card bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in der Übersicht auf der vorhergehenden Seite.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen.

Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle den jeweiligen Gesellschaften unverzüglich zu melden sind.

Versicherungsdienstleister

Chubb European Group Limited, Direktion für Österreich

Firmenbuchnummer FN 241268g · Handelsgericht Wien

Hauptbevollmächtiger: Walter Lentsch

Hauptsitz der Gesellschaft: London, United Kingdom.

Chubb European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Österreich zusätzlich den Regularien der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können. DVR-Nr.: 2111276, UID-Nr.: ATU 61835214.

Crawford & Company (Deutschland) GmbH

Abteilung: Claims Management Service

z. Hd. Frau Susanne Hepting

Werdener Straße 4 · 40227 Düsseldorf

Tel.: +49 211 95456-253 · Fax: +49 211 95456-299

Inter Partner Assistance (IPA)

10–11 Mary Street, Dublin 1, Ireland, eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A. Avenue Louise, 166 bte 1, 1050, Brüssel, Gesellschaft nach belgischem Recht, Register Nr. 0487, hat folgenden Assistance Service Erbringer beauftragt:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Garmischer Str. 8–10 · 80339 München

info@axa-assistance.de · Fax: +49 89 50070-250

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für Inhaber von American Express Corporate Cards, BTAs und Reisestellenkonten in Österreich (AVB)

Die American Express AVB gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen Speziellen Versicherungsbedingungen (Corporate Dienstreiseunfall- & Kartenkonten-Saldo VB, Reisekomfort VB, Verkehrsmittel-Reisegepäck VB, Auslandsreise-Privat-Haftpflicht VB, Auslandsreise-Kranken-VB und Global Assist) aufgeführt. Chubb als Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen/Rechte am Vertrag

1. Wer ist versichert?

Sofern in den Speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:

1.1 Versichert sind

alle Inhaber einer gültigen American Express Corporate Card als Mitarbeiter des Firmenkunden,

1.1.2 nur für einige Leistungen:

- alle Mitarbeiter des Firmenkunden, die Reisekosten über ein Reisestellenkonto oder ein BTA buchen und abwickeln lassen,
- vom Firmenkunden autorisierte Mitarbeiter, Berater und Bewerber („autorisierte Reisende“), sofern die Reisekosten-Abrechnung über eine Corporate Card oder ein Reisestellenkonto/BTA erfolgt.

Als Mitarbeiter gelten alle leitende Angestellte, Gesellschafter, Eigentümer und Angestellte des Firmenkunden.

Als Firmenkunde gilt die Gesellschaft, das Unternehmen oder die Vereinigung, die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Cards oder Reisestellenkarten/BTAs für ihre Mitarbeiter abgeschlossen hat, sowie ihre angeschlossenen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

1.1.3 nur für mehrere Leistungen:

- Ehegatten/Lebenspartner,
- unterhaltsberechtigte Kinder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, der unter 1.1.1 oder 1.1.2 genannten Person, sofern sie diese mit Einverständnis des Firmenkunden auf der Dienstreise begleiten.

1.2 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass

- die Abrechnung Ihres American Express Kartenkontos zwischen American Express Services Europe Ltd., Niederlassung Wien (im Folgenden „American Express“ genannt) und Ihnen in Österreich in Euro erfolgt und
- der Corporate Card Inhaber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.

2. Wer kann Leistungen geltend machen?

Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?

2.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei Chubb geltend machen.

Chubb leistet mit befreiernder Wirkung direkt an Sie bzw. sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.

2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner des Versicherers. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

2.4 Die Geltendmachung einer Leistung beim Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den American Express Mitgliedschaftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.

3. Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?

Können Sie die American Express Corporate Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Corporate Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

4.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Corporate Card bzw. Reisestellenkonto/BTA Inhaber und American Express wirksam besteht.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.

4.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Corporate Card bzw. des Reisestellenkontos/BTA.

Die Karte verliert ihre Gültigkeit z. B. mit dem Ausscheiden aus Ihrem jetzigen Arbeitsverhältnis.

4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und Chubb, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats an dem die nächste Jahresgebühr der American Express Corporate Card fällig wird.

Der Versicherungsfall

5. Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person kann Chubb ihre Leistungen nicht erbringen.

5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

5.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung

5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

5.2.2 Chubb unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;

5.2.3 Chubb jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;

5.2.4 Weisungen der Chubb zu beachten;

5.2.5 Chubb die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere

– Kostenrechnungen Dritter im Original,

– ärztliche Bescheinigungen,

– Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,

– bei Ersatz von mit der Corporate Card bezahlten Kosten: den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos

und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

5.2.6 Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzulegen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

5.2.8 Chubb vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

5.3 Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Corporate Bedingungen.

6. Welche Folgen hat die Nicht-Beachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Versuchen Sie bzw. die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder machen Sie vorsätzlich unwahre Angaben, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihm durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs- oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Die Versicherungsleistungen

7. Wie sind die Leistungen begrenzt?

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8. Was gilt für Leistungen von Dritten?

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt Folgendes:

Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden speziellen Bedingungen.

10. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden

10.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;

10.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;

10.3 durch Kernenergie.

11. Wann sind die Leistungen fällig?

11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann Chubb bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

11.2 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

11.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

12. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro.

Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, zu dem sie Ihrem Kartenkonto belastet wurden, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Wien, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß Veröffentlichungen der Österreichischen Nationalbank, Wien, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bank-

beleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Weitere Bestimmungen

13. Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?

13.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.

13.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen wurde.

14. Wann verjährn die Ansprüche aus dem Vertrag?

14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

14.2 Haben Sie einen Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

15. Welches Gericht ist zuständig?

15.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Chubb ist Wien, gegen Crawford ist Düsseldorf.

15.2 Der Versicherer kann Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

16. Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

16.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform (z.B. Brief, Fax, Mail) abgeben. Sie sollen an die Direktion des Versicherers gerichtet werden.

16.2 Haben Sie dem Versicherer oder American Express eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

17. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.

Verbraucherinformationen

18. Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

18.1 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA)

Abteilung Versicherungsaufsicht
Prater Straße 23 · A-1020 Wien

19. Versicherungsombudsmann

Beim Versicherungsombudsmann bekommen Sie kostenlos

- Antworten auf Rechtsfragen zu Versicherungsverträgen,
- neutrale Informationen,
- Lösungsvorschläge für Versicherungsprobleme,
- Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen.

Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter:

Versicherungsombudsmann
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7 · 1030 Wien

www.vvo.at · E-Mail: info@vvo.at

20. Was gilt für den Datenschutz?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an

- Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung,
- ihren Fachverband,
- andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zieht Chubb alle erforderlich erachteten Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden etc.) ein und bewahrt diese abrufbar auf.

Spezielle Versicherungsbedingungen

Chubb Bedingungen für die Dienstreise-, Verkehrsmittel- und Kartenkontosaldo-Unfallversicherung von American Express Corporate Card und Reisestellenkonten/BTA-Inhabern in Österreich

Der Versicherungsumfang

1. Wer ist versichert?

1.1 Im Rahmen der Dienstreise- und Verkehrsmittel-Unfallversicherung versichert ist die in Ziffer 1.1 Corporate AVB genannte Person sowie deren

1.1.1 Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner;

1.1.2 unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern sie im selben Haushalt wohnen.

1.2 Im Rahmen der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz nur für den Corporate Card Inhaber.

2. Was ist wann versichert?

2.1 Versicherungsumfang

2.1.1 Dienstreise- und Verkehrsmittel-Unfallversicherung

2.1.1.1 Versicherungsschutz besteht für berufliche und außerberufliche Unfälle auf Dienst- oder Privatreisen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

2.1.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das von der versicherten Person für die Reise verwendete öffentliche Verkehrsmittel vor Fahrtbeginn vollständig mit der American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto/BTA bezahlt wurde.

2.1.1.3 Versicherungsschutz besteht für

2.1.1.3.1 versicherte Mitarbeiter des Firmenkunden sowie versicherte Ehegatten/Lebenspartner und Kinder

- entweder auf Dienstreisen (Ziffer 2.3) oder

- auf Privatreisen in öffentlichen Verkehrsmitteln (Ziffer 2.5.2);

2.1.1.3.2 versicherte Firmenfremde nur auf Dienstreisen (Ziffer 2.3).

2.1.2 Kartenkontosaldo-Unfallversicherung

Bei der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz für alle beruflichen und außerberuflichen Unfälle, rund um die Uhr.

2.2 Unfalldefinition

Ein Unfall ist ein vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf ihren Körper einwirkt (Unfallereignis) und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.

2.3 Dienstreise

2.3.1 Definition einer Dienstreise

Als Dienstreise im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Dienst-/Geschäftsreise

- auf der ein öffentliches Verkehrsmittel gemäß Ziffer 2.5.1 genutzt wird und
- auf der Ziffer 2.1.1.2 erfüllt ist, und
- die der Firmenkunde als Dienstreise anerkennt und/oder vergütet und
- bei welcher der normale Dienstort im Auftrag des Arbeitgebers zur Durchführung von dienstlichen Verrichtungen verlassen wird;
- für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder, sofern sie auf Verlangen und Kosten des Firmenkunden als Begleitperson an der Dienstreise teilnehmen.

Der Weg zum und vom normalen Dienstort, private und eigenwirtschaftliche Gänge, Urlaub und geringfügige Arbeiten für den Firmenkunden während dieser Zeiten gelten nicht als Dienstreise. Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte des Dienstreisenden befindet.

2.3.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes auf Dienstreisen

Der Versicherungsschutz auf Dienstreisen beginnt mit dem Zeitpunkt des Einsatzes der Corporate Card oder des Reisestellenkontos/BTAs zum Zwecke der Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels, frühestens jedoch mit Antritt der Dienstreise.

Wurde das öffentliche Verkehrsmittel vor Reiseantritt bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz, sobald die versicherte Person zum Zwecke des Antritts der

Dienstreise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf dem sie ihren ständigen Arbeitsplatz hat, und endet dort. Anstelle des Betriebsgrundstücks tritt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf einem Betriebsgrundstück liegt, oder die Wohnung der versicherten Person, wenn die Dienstreise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird.

Während einer versicherten Dienstreise besteht Versicherungsschutz für alle Unfälle, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Versicherungsschutz endet spätestens am 31. Reisetag, 00.01 Uhr (Ortszeit). Erfolgt die Rückreise später als nach 30 aufeinander folgenden Dienstreisetagen, lebt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.5.2, bei der Rückreise mit einem mit der Corporate Card bezahlten öffentlichen Verkehrsmittel wieder auf.

2.4 Privatreise

Als Privatreise im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reise

- mit einem der in Ziffer 2.5.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel,
 - auf der Ziffer 2.1.1.2 erfüllt ist, und
 - die nicht als Dienstreise im Sinne von Ziffer 2.3 anerkannt und/oder vergütet wird.
- Der Versicherungsumfang ist in Ziffer 2.5.2 beschrieben.

2.5 Reise in einem öffentlichen Verkehrsmittel

2.5.1 Definition eines öffentlichen Verkehrsmittels

2.5.1.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassenen Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft:
Eisenbahn, Straßenbahn, Untergrundbahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug.

2.5.1.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten

- Skilifte
- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsstadt) verkehren;
- Luftfahrzeuge, dessen Eigentümer oder Leasingnehmer der Firmenkunde ist;
- gemietete (Charter-) Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
- Raumfahrzeuge, Militär-Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;
- Mietwagen und Taxis;
- sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

2.5.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bei Privatreisen in öffentlichen Verkehrsmitteln

2.5.2.1 Versicherungsschutz besteht vom Einsteigen bis zum Verlassen sowie für das Anprallen durch eines der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel. Der Versicherungsschutz beginnt am auf dem Fahr-/Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.

2.5.2.2 Versicherungsumfang bei Flugreisen

Bei einer mit der American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto/BTA vor Antritt der Reise bezahlten Flugreise besteht Versicherungsschutz auch - auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen in einem öffentlichen Verkehrsmittel (gemäß 2.5.1) zum Zwecke des Antritts bzw. der Beendigung der Flugreise; - auf dem Flughafengelände, sofern dies zum Zwecke des Antritts oder der Beendigung der Reise betreten wird.

3. Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

3.1 Invaliditätsleistung

3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

3.1.1.1 Die versicherte Person hat durch den Unfall die in 3.1.2.1 genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei Chubb geltend gemacht worden.



AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

3.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

3.1.2 Art und Höhe der Leistung:

3.1.2.1 In folgender Höhe wird die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag geleistet:

Verlust folgender Körperteile und Sinnesorgane	Versicherungssumme
beide Hände oder beide Füße oder	
das Augenlicht auf beiden Augen	260.000 EUR
eine Hand und ein Fuß	260.000 EUR
eine Hand oder ein Fuß und ein Augenlicht	260.000 EUR
Sprachvermögen und Gehör	260.000 EUR
Hand oder Fuß	130.000 EUR
ein Augenlicht	130.000 EUR
Sprachvermögen oder Gehör:	130.000 EUR
Daumen und Zeigefinger derselben Hand	65.000 EUR

Als Verlust im Sinne dieser Bedingungen gilt in Bezug auf

- Hände und Füße, die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb des Hand- bzw. Fußgelenks,
- Daumens und Zeigefingers, die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb der Gelenke, die der Handfläche am nächsten sind,
- das Augenlicht, der vollkommene, irreparable Verlust des Augenlichts,
- der Sprache, der vollkommene, irreparable Verlust des Sprachvermögens,
- des Gehörs, der vollkommene, irreparable Verlust des Gehörs auf beiden Ohren.

3.1.2.2 Werden durch einen Unfall mehrere der oben genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren, wird maximal der höchste in der Tabelle aufgeführte Betrag geleistet.

3.2 Todesfall-Leistung

3.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 6.5 wird hingewiesen.

3.2.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung beträgt 260.000,- EUR für Erwachsene und Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres; 5.000,- EUR für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

3.3 Kartenkontosaldo-Todesfall-Leistung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung gemäß Ziffer 2.1.2.

3.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres verstorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 6.5 wird hingewiesen.

3.3.2 Höhe der Leistung:

Chubb zahlt den Betrag, der zur Abdeckung des noch nicht in Rechnung gestellten fällig werdenden Saldos des American Express-Kartenkontos zum Zeitpunkt des Unfalls aufzuwenden ist, einschließlich eines etwa fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags. Der Saldo, der dem Karteninhaber vor Eintritt des Unfalls bereits per Monatsauszug in Rechnung gestellt und damit fällig geworden war, bleibt bei der Berechnung der Versicherungsleistung unberücksichtigt.

Die Kartenkontosaldo-Todesfall-Leistung ist auf 4.400,- EUR begrenzt.

4. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leistet Chubb für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren;
- für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtssprechung als zulässig definiert wird.

5.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsergebnisse verursacht sind.

5.2.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.2.6 Unfälle außerhalb eines öffentlichen Verkehrsmittels (gemäß Ziffer 2.5.1) und außerhalb des Flughafengeländes (gemäß Ziffer 2.5.2.2), die unmittelbar oder mittelbar durch terroristische Ereignisse verursacht sind.

Unter Terrorismus versteht man Aktivitäten gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen jeglicher Art,

5.2.6.1 wenn eine der folgenden Aktivitäten oder die Vorbereitung hierzu in Zusammenhang mit dem unter 5.2.6.2 genannten zutreffen:

5.2.6.1.1 Durchführung oder Androhung eines Angriffs oder von Gewalt;

5.2.6.1.2 Anstiftung oder Androhung einer gefährlichen Aktion;

5.2.6.1.3 Anstiftung oder Androhung einer Aktion, die zu Störungen oder Ausfällen von Elektronik, Kommunikation, Information oder mechanischen Systemen führt;

5.2.6.2 wenn außerdem eine oder beide der folgenden Aussagen zutreffen:

5.2.6.2.1 das Ziel eine Regierung einzuschüchtern oder zu nötigen, oder die zivile Bevölkerung oder irgendwelche Teile davon ernsthaft zu bedrohen, oder die fundamentalen politischen, verfassungsgemäßen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören;

5.2.6.2.2 die tatsächliche Absicht zur Einschüchterung oder Nötigung der Regierung, oder anderer politischer, ideologischer, religiöser, sozialer oder wirtschaftlicher Gruppen oder eine persönliche Einstellung oder Philosophie durchzusetzen oder gegen eine bestimmte Philosophie zu sein.

5.2.7 Unfälle, die der versicherten Person auf einer Dienstreise auf gefährlichen Arbeitsplätzen (z. B. unter Wasser, in Bergwerken, auf Baustellen oder Ölförderinseln etc.) zustoßen.

5.2.8 Unfälle der versicherten Person in ihrer Tätigkeit (Beruf/Beschäftigung) als

- Angehöriger einer Armee (Heer, Marine oder Luftwaffe) oder einer militärischen Organisation,
- Polizist,
- Feuerwehrmann (auch freiwilliger),
- Artist, Stuntman, Tierbändiger,
- im Bergbau unter Tage Tätiger,
- Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
- Berufstaucher,
- Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter),
- Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines öffentlichen Verkehrsmittels.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

5.3 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.3.1 Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 2.2 die überwiegende Ursache ist.

5.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

5.3.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

5.3.4 Infektionen.

5.3.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektentiste oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

5.3.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.3.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

5.3.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.3.3 Satz 2 entsprechend.

5.3.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Der Leistungsfall

6. Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung kann Chubb die Leistung nicht erbringen.

6.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- die Anordnungen des Arztes befolgen und
- Chubb innerhalb von 60 Tagen unterrichten.

6.2 Die von Chubb übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und Chubb unverzüglich zurücksenden.

Folgende Unterlagen sind Chubb spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen:

- der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete,
- Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto/BTA (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos).

Von Chubb darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

6.3 Werden Ärzte von Chubb beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufwandes trägt Chubb.

6.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Chubb dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Chubb der Unfall schon angezeigt war.

Chubb ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Chubb beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

6.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der AVB.

7. Wann sind die Leistungen fällig?

7.1 Chubb ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe Chubb einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und der in Ziffer 6.2 genannten Unterlagen. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Chubb.

7.2 Erkennt Chubb den Anspruch an oder hat sich Chubb mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet Chubb innerhalb von zwei Wochen.

Chubb-Bedingungen für die Versicherung von mit der österreichischen American Express Corporate Card gezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung

1. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht weltweit.

2. Was ist versichert?

2.1 Versichert sind Kosten, die der versicherten Person bei Linienflügen durch

- verspäteten Abflug,
- Flugannullierung,
- Verweigerung der Beförderung,
- verpassten Anschlussflug oder
- verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen.

Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im „Official Airline Guide“ oder im „ABC World Airways Guide“ verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert sind. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.

2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

2.2.1 dass der Linienflugschein vor der regulären Abflugzeit vollständig mit einer gültigen American Express Corporate Card erworben wurde und

2.2.2 dass die in Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer American Express Corporate Card bezahlt wurden. Kein Versicherungsschutz besteht für über ein Reisestellenkonto/BTA bezahlte Flüge.

3. Für welche Fälle besteht welcher Versicherungsschutz?

3.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, Verpasster Anschlussflug

3.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn

- 3.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert wird;
- 3.1.1.2 der Flug annuliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;

3.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.

3.1.2 Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugzeit mit der Corporate Card gezahlten Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke); Fahrtkosten zum Hotel und zurück sowie Hotelübernachtungen, bis maximal je Versicherungsfall

3.1.2.1 100,- EUR insgesamt bei verspätetem Abflug, Flugannullierung oder Verweigerung der Beförderung.

3.1.2.2 200,- EUR insgesamt bei verpasstem Anschlussflug.

3.2 Gepäckverspätung

3.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebene Gepäck nicht innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

3.2.2 Ersetzt werden mit der Corporate Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal 150,- EUR.

Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere 150,- EUR (also insgesamt 300,- EUR) ersetzt.

Voraussetzung für den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort

- innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person sowie

- vor einer verspäteten Ankunft des Gepäcks gekauft werden.

Sind mehr als eine versicherte Person zusammen auf Reisen, gilt der Versicherungsschutz maximiert auf das Zweifache der vorstehend genannten Versicherungssummen.

3.3 Für jede Art des Versicherungsfalles (verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug und Gepäckverspätung) werden pro Jahr für maximal 3 Versicherungsfälle Kosten erstattet.

3.4 Auf Ziffer 8 – Leistungen Dritter – der AVB wird hingewiesen.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziffer 10 AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für

4.1 Ansprüche verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;

4.2 Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.1 für Sachen, die im Duty Free gekauft wurden;

4.3 andere als die in Ziffer 3.1.2 oder 3.2.2 genannten Kosten, insbesondere auch nicht für Telefon, Umbuchungen oder alternative Beförderung;

4.4 den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;

4.5 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

5. Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

5.1 Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

5.1.1 die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort unverzüglich zu informieren, eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks zu treffen;

5.1.2 den Eintritt des Versicherungsfalles Chubb innerhalb von 20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;

5.1.3 Chubb die Ihnen zugesandte Schadenanzeige vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von 30 Tagen wieder zurückzusenden;

5.1.4 Chubb alle erforderlichen Unterlagen zuzusenden, insbesondere folgende Nachweise:

- Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeit, Ankunftshafen;
- American Express Kreditkartenbeleg, Kopie der Abrechnung des Kreditkartenkontos über die Bezahlung des Fluges mit der American Express Corporate Card;
- American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen;
- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeitpunkt des tatsächlichen Abflugs und der Ankunft (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.1);
- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.2).

Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

6. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

Chubb-Bedingungen für die Versicherung des Gepäcks von österreichischen American Express Corporate Card Inhabern in öffentlichen Verkehrsmitteln

1. Wann besteht Versicherungsschutz?

1.1 Versicherungsschutz besteht weltweit auf Reisen der versicherten Person. Als Reise gilt jedes Verlassen des ständigen Wohnortes.

1.2 Versicherungsschutz besteht in einem mit der American Express Corporate Card gezahlten öffentlichen Verkehrsmittel für

- aufgegebenes Gepäck von der Übergabe des versicherten Reisegepäcks in den Gewahrsam des Transportunternehmens bis zur Übernahme durch die versicherte Person;
- am Körper und in der Kleidung getragene Sachen vom Besteigen bis zum Verlassen des öffentlichen Verkehrsmittels.

Sollte bei im Voraus gebuchten Anschlussflügen nicht die Möglichkeit bestehen, das Gepäck bis zum Zielort aufzugeben, besteht Versicherungsschutz auch während des Aufenthaltes auf dem Flughafengelände zum Zwecke des Weiterfluges, sofern sich das Gepäck im Gewahrsam der versicherten Person befindet.
Kein Versicherungsschutz besteht für Gepäck in über ein Reisetellenkonto/BTA bezahlten öffentlichen Verkehrsmitteln.

2. Was ist versichert? (Versicherte Sachen)

2.1 Als versichertes Reisegepäck gelten

2.1.1 sämtliche Sachen des persönlichen privaten Reisebedarfs;

2.1.2 Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

2.2 Gemäß Ziffer 4.2.2 eingeschränkt versichert sind

2.2.1 Wertsachen.

Als Wertsachen gelten Uhren, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteine, Uhren, Radios, Musik- und Filmabspielgeräte (auch Radios und Fernseher), Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie Jagdwaffen und Ferngläser.

2.2.2 Reisetickets, Pässe, KFZ-Papiere.

3. Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

3.1 Geld, Kreditkarten und Wertpapiere, Briefmarken, Coupons und Gutscheine;

3.2 Urkunden, Ausweispapiere und Dokumente, außer die in Ziffer 2.2.2 genannten;

3.3 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Gemälde und Antiquitäten;

3.4 Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen jeder Art;

3.5 Kosmetika;

3.6 Musterkollektionen und Wirtschaftsgüter oder Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen;

3.7 Schlüssel;

3.8 Tiere;

3.9 Mobile Telekommunikationsgeräte (Handys etc.);

3.10 Computer (auch Laptops, Organizer und Spielkonsolen) jeweils mit Zubehör (z. B. Drucker, Modems);

3.11 KFZ-Zubehör, Werkzeuge, Ersatzteile.

4. Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

4.1 Art der Leistung

Ersetzt werden, abzüglich Leistungen von Dritten gemäß Ziffer 8 AVB;

4.1.1 für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihr Zeitwert;

Als Zeitwert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages; **4.1.2** für beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;

4.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert.

4.2 Höhe der Leistung

4.2.1 Sofern in 5.2.2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Versicherungsleistung begrenzt auf

- 2.200,- EUR je Versicherungsfall und Reise bzw.

- 4.400,- EUR wenn mehrere versicherte Personen gemeinsam reisen;

- 9.000,- EUR innerhalb von 12 Monaten.

Eine neue Reise beginnt, wenn die versicherte Person wieder zu ihrem ständigen Wohnsitz zurückgekehrt ist und von neuem eine Reise antritt.

4.2.2 Nachstehende Schäden sind wie folgt begrenzt:

4.2.2.1 Wertsachen gemäß Ziffer 2.2.1 sind begrenzt auf

- 1.100,- EUR insgesamt je Versicherungsfall.

4.2.2.2 Kosten für die Wiederbeschaffung von Reisetickets, Pässen und KFZ-Papieren sind begrenzt auf 220,- EUR je Versicherungsfall.

4.2.2.3 Bruchschäden sind bis zu 220,- EUR versichert.

4.3 Leistungen von Dritten

Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 AVB von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

5. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:

5.1.1 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

5.1.2 Schäden durch Witterungseinflüsse;

5.1.3 Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen (z. B. Bruchschäden, innerer Verderb, Auslaufen von Flüssigkeiten), es sei denn, dass diese durch Unfall des Verkehrsmittels, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer- oder Feuerlöscharbeiten herbeigeführt wurden;

5.1.4 Abnutzung oder Verschleiß, Dellen und Kratzer;

5.1.5 einen elektrischen oder technischen Schaden des versicherten Artikels;

5.1.6 Schäden, die als Folge eines versicherten Schadens entstehen (Vermögensschäden);

5.1.7 Schäden durch Fahrlässigkeit (z. B. ungenügende/mangelhafte Verpackung oder Verwahrung), Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen, Verlieren, Verlegen oder Fallenlassen.



AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

6. Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

6.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB haben Sie

6.1.1 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, diesem innerhalb von 24 Stunden zu melden. Chubb ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;

6.1.2 Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Reederei, Fluggesellschaft) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen oder auf Chubb zu übertragen;

6.1.3 Chubb innerhalb von 20 Tagen die von ihr zugesandte Schadensmeldung aus gefüllt und unterzeichnet zusammen mit einem Verzeichnis und den Original-Anschaffungsrechnungen über alle bei Eintritt des Schadens versicherten Sachen vorzulegen;

6.1.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzugeben. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

6.1.5 einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Schaden in einem mit der American Express Corporate Card gezahlten öffentlichen Verkehrsmittel ereignet hat;

6.1.6 Chubb auf deren Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten zuzusenden.

6.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

Chubb-Bedingungen für die Auslandsreise-Privat-Haftpflichtversicherung von österreichischen American Express Corporate Card Inhabern

1. Wer ist versichert?

Abweichend von Ziffer 1 AVB sind versichert

1.1 Sie als Inhaber einer gültigen American Express Corporate Card, bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres;

1.2 Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

2. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages zwischen American Express und Chubb eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden) oder

- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden)

zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

3. Wann und wofür besteht Versicherungsschutz?

3.1 Voraussetzung und zeitliche Geltung

3.1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kosten des Reisetickets oder der Hotelübernachtungen oder des Mietwagens vor, beziehungsweise spätestens bei Reiseantritt zur Gänze mit der American Express Card bezahlt wurden.

3.1.2 Versicherungsschutz besteht auf Auslandsreisen bis maximal 62 Tagen Dauer. Der Versicherungsschutz erlischt am 62. Tag, 24.00 Uhr.

Als Ausland gilt nicht Österreich und nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

3.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person

- als Privatperson auf Reisen auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat,

- aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten insbesondere

3.2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige);

3.2.2 als Radfahrer;

3.2.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen den Ausschlüssen unter Nr. 5.2;

3.2.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

3.2.5 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer;

3.2.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

3.3 Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren

3.3.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

3.3.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

3.3.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

3.3.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

3.3.2.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- für die keine Versicherungspflicht besteht,

3.3.2.2.2 Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

4. Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

4.1 Art der Leistungen

Die Leistungspflicht der Chubb umfasst

4.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;

4.1.2 den Ersatz der Entschädigung, welche die versicherte Person auf Grund eines von Chubb abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat;

4.1.3 die Abwehr unberechtigter Ansprüche;

4.1.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit Chubb besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von Chubb gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;

4.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Stelle der versicherten Person, wenn die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente Kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;

4.1.6 die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt. Die Kosten des Rechtsstreits werden von Chubb übernommen.

4.2 Höhe der Leistungen

4.2.1 Höchstgrenze je Schadenereignis

4.2.1.1 Die Höchstleistung je Schadenereignis und innerhalb von 12 Monaten beträgt 360.000,- EUR.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

4.2.1.2 Die Aufwendungen der Chubb für Kosten gemäß Ziffer 4.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada stattfindet.

Übersteigen jedoch die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat Chubb Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Chubb ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

4.2.1.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.

4.2.2 Begrenzung bei durch die versicherte Person verursachte Mehrkosten

Falls die von Chubb verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Person scheitert, so hat Chubb für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4.2.3 Andere Haftpflicht-Versicherungen

Gemäß Ziffer 8 American Express AVB geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Reise-Haftpflichtversicherung voran.

5. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziffer 10 American Express AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche,

5.1 soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;

5.2 aus Schäden infolge

– der Ausübung von Jagd;

– Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

5.3 aus Schadefällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Angehörige gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

5.4 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;

5.5 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;

5.6 von American Express gegen die versicherte Person;

5.7 wegen Personenschäden, der aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person entsteht, sowie Sachschäden, der durch Krankheit der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass die versicherte Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

5.8 an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

5.9 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;

5.10 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;

5.11 aus Sachschäden, welcher entsteht

– durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);

– durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdutsche, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;

– aus Flurschäden durch Weidevieh und aus Wildschäden.

6. Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

6.1 Unterrichtung der Chubb

6.1.1 Über jeden Versicherungsfall ist Chubb unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Tagen, schriftlich zu unterrichten.

6.1.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person Chubb zu unterrichten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

6.1.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist dies der Chubb innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

6.1.4 Wird gegen die versicherte Person

- ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht,
- die Prozesskostenhilfe beantragt oder
- wird ihr der Streit verkündet,

so hat sie dies Chubb unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungs-Verfahrens.

6.2 Schadenminderung

6.2.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der Chubb nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

6.2.2 Die versicherte Person hat Chubb bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumsände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der Chubb für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

6.2.3 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von Chubb ausüben zu lassen.

6.2.4 Chubb gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

6.2.5 Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung der Chubb abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

6.3 Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung der Chubb zu überlassen und dem von Chubb bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der Chubb für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

6.4 Anerkennung von Haftpflichtansprüchen

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Chubb einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

Bei Zu widerhandlung ist Chubb von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die versicherte Person nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offensche Unbilligkeit verweigern konnte.

6.5 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

Chubb-Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung von österreichischen American Express Corporate Card Inhabern (AKVB)

1. Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener medizinischer Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland entstehen.

Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus Ziffer 4.

2. Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei Reisen

2.1 bei denen die Reisetickets (für das zur An- und Abreise verwendete öffentliche Verkehrsmittel oder für die Pauschalreise) vor bzw. spätestens bei Reiseantritt zur

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Gänze mit der American Express Corporate Card oder über ein Reisestellenkonto/BTA gezahlt wurden;

2.2 bis zu einer maximalen Dauer von 62 Tagen. Dauert die Reise länger als 62 Tage, entfällt der Versicherungsschutz ab dem 63. Tag, 00.00 Uhr. Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 30 Tage;

2.3 auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihrem amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat. Wenn die versicherte Person eine Kreuzfahrt macht, gelten alle angemessenen Leistungen, gleichgültig ob an Bord oder auf einem Zubringerboot oder anderweitig. Der Versicherer zahlt nicht für die Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

3. Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?

3.1 Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen ist die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person verpflichtet, Chubb oder AXA Assistance zu informieren, sobald ein Leistungsanspruch oder ein möglicher Leistungsanspruch entsteht. Die versicherte Person muss sich mit Chubb oder AXA Assistance in Verbindung setzen, sobald sie körperlich dazu in der Lage ist, um eventuelle Kosten seitens Chubb im Vorfeld genehmigen zu lassen, da sie andernfalls ihren Leistungsanspruch gefährdet.

3.2 Wenn die versicherte Person als Staatsbürger und/oder Einwohner der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Union unterwegs ist, sollte sie sich vor Abreise von ihrer Krankenkasse das Formular E111 oder die Europäische Krankenversicherungskarte ausstellen lassen.

3.3 Chubb ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften oder
- Zweischriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen

vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind. Diese werden Eigentum der Chubb.

Alle Belege zu den Leistungen müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.

Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbefindungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

4. Welche Leistungen sind bis zu welcher Höhe versichert?

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen bis zur 110.000,- EUR insgesamt je versicherte Person und je Versicherungsfall erbracht.

Vorerkrankungen sind alle bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, die Schmerzen verursachen oder die normale Mobilität stark einschränken, sowie die folgenden Zustände (ohne sich darauf zu beschränken): ein Zustand, aufgrund dessen die versicherte Person auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung steht; ein Zustand, aufgrund dessen sie an einen Facharzt verwiesen wurde oder der Grund für eine stationäre Behandlung innerhalb von 6 Monaten vor ihrem Reiseantritt ist, Schwangerschaft innerhalb der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt, jeder geistige Zustand einschließlich Angst vor dem Fliegen oder eine sonstige Reisephobie, sowie ein Zustand, für welchen ein Arzt die Prognose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ gestellt hat.

4.1 Heilbehandlungskosten

4.1.1 Erstattung der Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung und ärztliche oder medizinische Verfahren, die dem alleinigen Zweck dienen, eine akute Erkrankung oder Verletzung zu heilen oder zu lindern und durch einen anerkannten Mediziner durchgeführt werden.

4.1.2 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen, kein Privatarzt).

4.2 Krankentransporte

4.2.1 Kostenübernahme für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person mit einem Krankenfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person

zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes der AXA Assistance in Absprache mit dem behandelnden Arzt. Im Fall von Krankheit oder Unfall in Ländern außerhalb Europas und den außereuropäischen Anrainstaaten des Mittelmeeres wird eine Krankenrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.

Versichert sind:

4.2.1.1 Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus;

4.2.1.2 Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes der AXA Assistance nicht angemessen ist;

4.2.1.3 Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland und zwar zu dem dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies von dem Leiter des ärztlichen Dienstes der AXA Assistance für notwendig gehalten wird.

5. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Leistungen:

5.1 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

5.2 Schäden, die die versicherte Person absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

5.3 Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags-, oder Lizenzsportler;

5.4 Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, für die man ein spezielles Training, eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen benötigt, sowie Ski- und Snowboard fahren außerhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);

5.5 Schäden bei der Ausübung oder der Vorbereitung auf

- Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt);
- Belastungstests;
- organisierte Wettkämpfe aller Art;

5.6 Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der versicherten Person oder Fälle, in denen die versicherte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, Phobien, Stress, emotionale Probleme und Krankheiten;

5.7 Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn der Reise bekannt sind;

5.8 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;

5.9 wenn die versicherte Person entgegen den Rat ihres Hausarztes eine Reise antritt oder wenn eine unheilbare Krankheit diagnostiziert wurde;

5.10 Kosten für Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfssachen wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;

5.11 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;

5.12 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;

5.13 ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird.

Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;

5.14 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;

5.15 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder.

Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;

5.16 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;

5.17 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch körperliche Arbeit verursacht werden. Körperliche Arbeit ist manuelle Arbeit, welche die Installation, Montage, Instandhaltung oder Reparatur elektrischer, mechanischer oder hydraulischer Anlagen beinhaltet oder die Ausübung eines Gewerbes, Handwerks oder körperliche Arbeit jeglicher Art (mit Ausnahme der Hotel- und Gaststättenbranche);

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

5.18 Aufwendungen, die durch weder in Österreich noch im Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;

5.19 Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen. In diesem Fall kann Chubb die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;

5.20 Versicherungsfälle einschließlich deren Folgen, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Krieg oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.

Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

Der Leistungsfall

6. Was ist nach einem Leistungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

6.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB haben Sie

6.1.1 jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn und ehe Kosten von mehr als 200,- EUR entstehen anzusehen;

6.1.2 sich auf Verlangen der Chubb oder AXA Assistance durch einen von diesen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;

6.1.3 den Anordnungen der von Chubb oder AXA Assistance beauftragten Ärzte Folge zu leisten;

6.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

IPA-Bedingungen für Global Assist – Reiseinformationen und Hilfe bei Notfällen im Ausland

Die versicherten Personen/Rechte am Vertrag

1. Wer hat Anspruch auf Assistance-Leistungen?

1.1 Versichert sind die in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 AVB genannten Personen sowie deren

1.2 unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern sie im selben Haushalt wohnen und zusammen mit dem Karteninhaber reisen,

1.3 Ehegatte/Lebensgefährte, sofern im selben Haushalt wohnend und zusammen mit dem Karteninhaber reisend.

Die Assistance-Leistungen

2. Was wird geleistet? (Gegenstand von Global Assist)

2.1 Gegenstand von Global Assist sind nachfolgend beschriebene Assistance-Leistungen im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland, sofern gemäß Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Die Leistungsarten ergeben sich aus Ziffer 4.

2.3 Die Assistance-Leistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (AXA Assistance Deutschland GmbH) erbracht.

3. Wann und wo haben Sie Anspruch auf Assistance-Leistungen?

3.1 Es bestehen keine geographischen Einschränkungen für Ziffer 4.1;

3.2 Leistungsanspruch gemäß Ziffer 4.2 - 4.6 besteht bei Reisen

3.2.1 bis zu einer maximalen Dauer von 60 Tagen.

Dauert die Reise länger als 60 Tage, entfällt der Leistungsanspruch ab dem 61. Tag, 00.00 Uhr.

3.2.2 auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die begünstigte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

4. Welche Leistungen werden dabei erbracht?

4.1 Hinweise für die Reise

Auf Anfrage der begünstigten Person werden die folgenden Dienstleistungen gewährt:

4.1.1 Informationen zu den aktuellen Anforderungen für Visa und Einreisebestimmungen für alle Länder weltweit. Wenn die begünstigte Person einen Reisepass aus einem anderen Land als Österreich hat, ist der Assistance-Service-Erbringer möglicherweise gezwungen, die begünstigte Person an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes zu verweisen.

4.1.2 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen über Impfungen für alle Länder weltweit und Informationen über aktuelle Warnungen der Weltgesundheitsorganisation.

4.1.3 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Impfungen vor Antritt der Reise. Der Assistance-Service-Erbringer übernimmt jedoch nicht die Kosten dieser Impfungen.

4.1.4 Informationen über voraussichtliche klimatische Bedingungen im Ausland.

4.1.5 Informationen darüber, welche einzelnen Sprachen in dem Reiseland gesprochen werden.

4.1.6 Informationen über Zeitzonen und Zeitunterschiede.

4.1.7 Informationen über die Öffnungszeiten der wichtigsten Banken einschließlich Informationen und Hinweise zur Akzeptanz verschiedener Währungen sowie die Spezifikation der Hauptwährung des Reiselandes.

4.2 Medizinische Notfallhilfe

Bei Eintritt eines unvorhergesehenen (akut) eintretenden Leistungsfalles werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalles, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der begünstigten Person während einer Reise und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.1 Vermittlungsdienste/Organisation

4.2.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist;

4.2.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behinderten-diensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten.

4.2.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der begünstigten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist.

Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.

4.2.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versandes von

- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
- Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.

4.2.1.5 Entsendung eines Arztes vor Ort, um den Gesundheitszustand der begünstigten Person festzustellen, wenn der Zustand oder die Umstände es dringend erfordern unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.1.6 Im Falle von medizinischen Notfällen leisten wir Kostenvorschüsse bis zu 3.000,- EUR unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt.

Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.2 Krankenhauseinweisung

Organisation und anschließende Einweisung in ein entsprechendes Krankenhaus und, wenn gewünscht, die Garantie für medizinische Kostenübernahme unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.3 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten

Wird die begünstigte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden folgende Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.



AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

4.3.1 Verlust von Zahlungsmitteln

Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer in Notfällen Kostenvorschüsse bis zu 1.000,- EUR.

Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reise-Service-Büro oder kein Geldautomat in der Nähe der begünstigten Person zur Verfügung steht unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.3.2 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen.

Im Falle des Verlustes oder Diebstahles des Transportfahrscheines für die Rückreise wird ein Ersatzfahrschein für einen Betrag von maximal 1.000,- EUR zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.4 Strafverfolgungsmaßnahmen/Behördengänge

4.4.1 Wird die begünstigte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht oder ist ein Behördengang notwendig, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.4.1.1 Benennung eines Anwaltes und/oder eines Dolmetschers;

4.4.1.2 Herausgabe der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 1.500,- EUR unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.4.1.3 Herausgabe einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkavution bis zu 15.000,- EUR unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

4.5 Hilfe bei Reisegepäck

Der Assistance-Service-Erbringer wird bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks Hilfe leisten und die begünstigte Person mit regelmäßigen Informationen über den aktuellen Stand der Dinge auf dem Laufenden halten.

4.6 Weiterleitung dringender Nachrichten

In Notfällen wird der Assistance-Service-Erbringer dringende Nachrichten von der begünstigten Person an Verwandte, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland weiterleiten und umgekehrt.

5 Wann besteht kein Anspruch auf Assistance-Leistungen? (Ausschlüsse)

Es besteht kein Anspruch auf folgende Leistungen:

5.1 Kosten für alle Arzthonorare, medizinische Kosten und/oder Behandlungskosten;

5.2 Schäden, die von der begünstigten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

5.3 Schäden, die die begünstigte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;

5.4 Schäden einschließlich derer Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsergebnisse verursacht werden.

Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die begünstigte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsergebnissen betroffen wird. Der Leistungsanspruch erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die begünstigte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

Der Leistungsfall

6. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte und für Kostenvorschüsse?

6.1 Sind Herausgaben vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Herausgabe oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance zurückzuzahlen.

6.2 Kostenvorschüsse werden nur geleistet, wenn in der Nähe der versicherten Person keine American Express Reisebüros oder Geldausgabeautomaten verfügbar sind.

Alle im Namen der versicherten Person veranlassten Kostenvorschüsse, Zustell-/Überweisungsgebühren sowie Kosten für Anschaffungen, die im Namen der versicherten Person getätigt werden, werden vorbehaltlich der Genehmigung durch American Express dem Kartenkonto der versicherten Person belastet.

Crawford-Bedingungen für die Versicherung von Gepäck und persönlichem Eigentum von österreichischen American Express Corporate Card Inhabern (Crawford VB Gepäck)

Diese Versicherung wird als Zusatzversicherung angeboten und findet nur dann Anwendung, wenn keine andere, bereits bestehende Versicherung die Schäden oder den Verlust von Gepäck und persönlichem Eigentum versichert. Auf Ziffer 8 der AVB wird hingewiesen.

1. Begriffsdefinitionen

1.1 Als „versicherte Reise“ wird eine Reise bezeichnet:

1.1.1 die während der Laufzeit dieser Versicherung irgendwo auf der Welt beginnt, deren Ziel jedoch außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzlandes der versicherten Person liegt;

1.1.2 deren Reisekosten die versicherte Person mit der Corporate Card bezahlt hat bzw. dem Reisestellenkonto/BTA (Business Travel Account) belastet werden.

1.2 „Reisekosten“ sind die Kosten, des den Fahrpreis zahlenden Passagiers in jedem öffentlichen Verkehrsmittel, vorausgesetzt, dass mit diesen Kosten das Corporate Card-Konto der versicherten Person oder das Reisestellenkonto/BTA belastet wird.

1.3 Der Begriff „**öffentliches Verkehrsmittel**“ umfasst alle Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge (ausgenommen Mietfahrzeuge und Taxen), die für den entgeltlichen Personentransport zugelassen sind.

1.4 „Firmenkunden“ sind Gesellschaften oder Unternehmen, welche die versicherte Person beschäftigen und die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Cards oder Reisestellenkarten/BTAs getroffen haben. Als Firmenkunde gelten auch dessen Beteiligungsgesellschaften.

1.5 Als „**Paar oder Set**“ wird eine Anzahl von Sachen von persönlichen Gepäckstücken oder des persönlichen Eigentums bezeichnet, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Zusammengehörigkeit als Set betrachtet oder genutzt werden.

1.6 „Persönliche Gepäckstücke oder „persönliches Eigentum“ sind während der Reise von der versicherten Person für den Eigengebrauch mitgeführt oder gekaufte Gegenstände, die üblicherweise von der versicherten Person am Körper oder in den Händen getragen werden, vorbehaltlich der in dieser Bestätigung enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen.

1.7 „Verlust“ bedeutet jedwede Art des Abhandenkommens, z.B. durch Beschlagnahme, Diebstahl, Stehen-/Hängen-/Liegen-/Fallenlassen, Verlieren, Zerstörung etc.

1.8 „Beschädigung“ ist eine nicht ganz unwesentliche Verletzung der Substanz, der äußerer Erscheinung oder Form einer Sache, durch die die Brauchbarkeit dieser Sache nachhaltig beeinträchtigt wird.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Mitarbeiter des Firmenkunden, die Inhaber einer durch die American Express Services Europe Ltd., London (GB), bzw. von einer ihrer Tochtergesellschaften, Zweigorganisationen oder Lizenznehmern (im Folgenden „American Express“) unter der Rahmenpolizze Nr. N9B50993 ausgestellten American Express Corporate Card sind, sofern diese in Österreich abgerechnet wird.

Voraussetzung ist weiterhin, dass sich der Inhaber der Corporate Card auf einer Dienstreise für den Firmenkunden befindet und mit dem Ausgleich seines Kartenkontos nicht im Rückstand ist.

3. Gültigkeitsdauer

Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Zeitraum) von dem Zeitpunkt an, an dem der gewöhnliche Wohnsitz oder Arbeitsplatz verlassen wird, je nachdem, was später stattfindet, bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnsitz oder Arbeitsplatz, je nachdem, was zuerst stattfindet.

4. Versicherungsumfang

Falls im Laufe der versicherten Reise das persönliche Gepäck oder Eigentum der versicherten Person beschädigt wird oder verloren geht, werden die Versicherer, nach Abzug eines Betrages für bereits erfolgte Abnutzung, dem Versicherten den Wiederbeschaffungswert bis zu einer maximalen Summe von 5.000,- EUR pro versicherter Reise auszahlen, wobei eine Maximalsumme von 750,- EUR für jede einzelne Sache oder jedes Paar oder Set festgesetzt wird.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Für Schmuckstücke, Uhren und die eigene Skiausrüstung der versicherten Person wird insgesamt eine maximale Versicherungssumme von 750,- EUR pro versicherter Reise festgesetzt.

5. Obliegenheiten und Einschränkungen

5.1 Die versicherte Person muss alle üblichen Vorkehrungen zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums treffen.

5.2 Die versicherte Person muss im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die den Versicherungsanspruch vermeiden oder gering halten.

5.3 Die versicherte Person muss alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person(en) ergreifen.

Die Versicherer dürfen jederzeit, auf eigene Kosten und ohne Anerkennung einer Rechtpflicht hinsichtlich einer Angelegenheit zwischen dem Versicherer und einer versicherten Person, solche Handlungen vornehmen, die zur Wiedererlangung des verlorenen oder als verloren angegebenen Eigentums angemessen erscheinen.

5.4 Den Versicherern soll nicht später als 30 Tage nach der Rückkehr der versicherten Person in ihr gewöhnliches Wohnsitzland schriftliche Meldung eines Vorfalls erteilt werden, der zu einem Versicherungsanspruch führen könnte. Die versicherte Person soll auf eigene Kosten den Versicherern eine schriftliche Erklärung zur Begründung des Anspruchs liefern, zusammen mit allen von den Versicherern benötigten Bescheinigungen, Informationen, Beweisen und Belegen.

5.5 Wird ein Versicherungsbetrug vorgenommen oder werden irgendwelche betrügerischen Mittel oder Vorrichtungen zur Erschleichung der im Rahmen der Police gewährten Vorteile genutzt, so sollen diese Vorteile verwirkt sein, sofern sie sich auf die in Frage stehende versicherte Person beziehen.

5.6 American Express behält sich das Recht vor, die zwischen dem Versicherer und dem Karteninhaber vereinbarte(n) Entschädigung(en) einem im Rückstand befindlichen Kartenkonto, für welches die versicherte Person Karteninhaber(in) ist, gutzuschreiben.

5.7 Der Umfang der Entschädigung der versicherten Person durch den Versicherer beschränkt sich auf die Verluste oder Beschädigungen, die nicht durch eine andere bestehende Versicherung versichert sind.

5.8 Die versicherte Person muss, wenn sie im Rahmen der Polizze einen Anspruch erhebt, Folgendes vorlegen:

5.8.1 einen Kassenbeleg für die gekaufte Ware;

5.8.2 bei Verlust oder Diebstahl den Polizeibericht oder den Bericht der Verkehrs-gesellschaft (je nachdem, was zutrifft).

5.9 Falls die Versicherer für Zahlungen im Rahmen dieser Versicherung bei Verlust oder Beschädigung haftbar sind, sollen sie im Umfang einer derartigen Zahlung in sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe der versicherten Person gegen irgendeine Partei bezüglich eines solchen Verlusts oder Schadens eintreten und sollen auf eigene Kosten berechtigt sein, im Namen der versicherten Person zu prozessieren. Die versicherte Person soll den Versicherern jegliche in ihrer Macht stehende Unterstützung gewähren, die zur Sicherung der Rechte und Rechtsbehelfe erforderlich ist.

5.10 Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

6. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

6.1 Die ersten 150,- EUR des Versicherungsanspruchs für jeden einzelnen Vorfall und für jede einzelne versicherte Person.

6.2 Persönliches Gepäck, das der versicherten Person geliehen oder anvertraut wurde.

6.3 Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen.

6.4 Verluste, die der örtlichen Polizei in unmittelbarer Nähe des Verlustortes nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenfeststellung mitgeteilt werden.

6.5 Verluste oder Beschädigungen von persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden.

6.6 Ansprüche, bei denen der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsgesellschaft den Versicherern nicht vorgelegt wird.

6.7 Ansprüche, die 750,- EUR überschreiten bezüglich:

- irgendeiner einzelnen Sache,
- irgendeines Paars oder Sets von Sachen,
- Schmuckstücken, Uhren, Fotoausrüstung und eigener Skiausrüstung.

6.8 Verlust irgendeiner Sache, während sich diese an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der versicherten Person befindet.

6.9 Verlust oder Beschädigung aufgrund elektrischem oder mechanischem Versagen, allgemeinen Verschleißes, Motten- oder Ungezieferschadens, Zerbeulung, Kratzern oder irgendeines Färbe- oder Reinigungsverfahrens.

6.10 Verlust oder Beschädigung infolge von Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt.

6.11 Verlust oder Beschädigung von gemieteten Sachen oder Ausrüstungen, Kontaktlinsen, Zahnpfosten, Wertpapieren, Schulverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Travelers Cheques, Briefmarken oder Dokumenten irgendeiner Art, Musikinstrumenten, Schreibmaschinen, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben oder Waren, Computern oder computerbezogener Ausrüstung, Terminplanern, Mobiltelefonen, Fernsehgeräten, CD-Playern, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung.

6.12 Beschädigung von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen außer durch Brand oder infolge eines Unfalls mit einem Seefahr-, Flug- oder Kraftfahrzeug.

6.13 Jede durch die versicherte Person begangene vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung.

6.14 Verlust oder Beschädigung, die durch Krieg, Invasion, fremde Machtergreifung, feindliche Handlungen (ganz gleich, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufruhr (verstanden als tumultartige Störungen des Friedens durch eine Gruppe oder Personen, seien sie national oder lokal, die eine ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und die Ordnung des Gebiets darstellen) oder Rebellion, einschließlich Terrorismus, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder durch Teilnahme an Bürgerunruhen oder Aufständen irgendwelcher Art, verursacht wurden.

6.15 Verlust, Zerstörung oder Beschädigung irgendeiner Sache gleich welcher Art oder irgendwelche Verluste oder Kosten gleich welcher Art, die mittelbar oder unmittelbar als Folge von:

6.15.1 ionisierenden Strahlungen oder radioaktiver Kontaminierung, Nuklearnutzung, Atommüll oder Verbrennung eines Nuklearstoffes,

6.15.2 radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeines explosiven nuklearen Aufbaus bzw. Werkes oder eines ihrer nuklearen Komponenten hervorgerufen oder mitverursacht werden.

7. Ansprüche

Jeder Schadensfall, der möglicherweise in einem Anspruch mündet, muss sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der versicherten Reise gemeldet werden.

Alle diesbezüglichen Forderungen und sämtlicher Schriftverkehr sind an die folgende Adresse zu richten:

Crawford & Company (Deutschland) GmbH
Abteilung: Claims Management Service
z. Hd. Frau Susanne Hepting oder Herrn Stefan Böning
Susanne.Hepting@crawco.de
Stefan.Boenning@crawco.de
Werdener Straße 4 - 40227 Düsseldorf
Telefon: +49 221 95456-251 oder -253
Telefax: +49 221 95456-299

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Leistung und zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Versicherer / Assistance Service Erbringer	Leistung und zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Versicherer / Assistance Service Erbringer
Allgemein: (für alle Versicherungsleistungen) <ul style="list-style-type: none"> Ihre American Express Corporate Card Nummer Nachweis, dass Sie sich auf einer Dienstreise befunden haben Nachweis der Zahlung des verwendeten öffentlichen Verkehrsmittels/Tickets/Vertrages/der Dienstleistung mit der American Express Corporate Card bzw. BTA sofern die Zahlung mit der Karte Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist Kostenrechnungen Dritter im Original Ärztliche Bescheinigungen müssen den Namen der behandelten Person, eine detaillierte Beschreibung der Behandlung und der Kosten bzw. die vom Versicherer jeweils geforderten Informationen enthalten Die Ihnen evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden Name des behandelnden Arztes und seine Entbindung von der Schweigepflicht Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde Ihre Bankverbindung, IBAN und Swift/BIC-Code Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z. B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben 		Reisekomfortversicherung Generell: <ul style="list-style-type: none"> American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen (wenn Sie kein Karteninhaber sind, ist die Originalrechnung einzureichen) Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend) Reiseticket mit detaillierten Angaben z. B. Fluglinie, Flugnummer, (Abflug-)Hafen, Zielort, planmäßige Abflug-/fahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunfts(flug)hafen Information, ob es sich bei der betroffenen Reise um eine Heimreise handelt Information, ob Mitreisende (z. B. Kinder, Gatte) betroffen waren Abfahrt-Versäumnis, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung <ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft Nachweis, dass innerhalb von 4 Stunden keine alternative Beförderung angeboten wurde Bestätigung der entsprechenden Organisation (z. B. Pannenhilfe, Werkstatt, Polizei) über die Gründe der Verspätung, falls Sie Ihren Abflug/ Ihre Abfahrt verpasst haben Gepäckverspätung <ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Property Irregularity Report) & den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks 	Chubb
Dienstreise-, Verkehrsmittel-, Kartenkontensaldo- Unfallversicherung: <ul style="list-style-type: none"> Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einer versicherten Dienstreise bzw. in einem öffentlichen Verkehrsmittel ereignete Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen Beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist Im Todesfall ist Chubb das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen Kartenkontensaldo zum Zeitpunkt des Unfalls bei Unfalltod 	Chubb	Verkehrsmittel-/Reisegepäck-Versicherung <ul style="list-style-type: none"> Bericht der Polizei, des Beherbergungs- oder Transportunternehmens Nachweis des Eigentums Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Ihre Kosten nach Aufforderung 	Crawford / Chubb
		Auslandsreise-Privat-Haftpflichtversicherung: <ul style="list-style-type: none"> Alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zum Schadensfall (z. B. Schadenhergang, Schadenort, Zeugen, Anspruchsschreiben des Geschädigten an den Versicherten, Nachweise zu Grund und Höhe des Schadenersatzanspruches durch den Geschädigten) 	Chubb
		Auslandsreise-Krankenversicherung: <ul style="list-style-type: none"> Ärztliche Bescheinigungen und Rechnungen Alle nicht genutzten Tickets 	Chubb / AXA Assistance
		Global Assist: <ul style="list-style-type: none"> Ärztliche Bescheinigungen Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen 	IPA/AXA Assistance

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Wissenswertes im Überblick

Wichtige Telefonnummern

• American Express Kundendienst	0810 910 940
– aus dem Ausland	+49 69 9797-2015
(24-Stunden-Service, verlorene, gestohlene Karten)	
• American Express Kartenaktivierung	0800 900 942
– aus dem Ausland	+49 69 7576-6000
• American Express Membership Rewards	0810 910 900
– aus dem Ausland	+49 69 9797 2727
• American Express Versicherungsleistungen	0800 900 951
– aus dem Ausland	+49 681 930-7566
• Global Assist	+43 1 5450-120
(vertreten durch AXA Assistance Deutschland GmbH)	
– 24 Stunden Notfallnummer, Reiserückholung	

Global Assist

Im folgenden Abschnitt finden Sie Näheres zu dem weltweiten Global Assist Service, der von jedem Reisenden in Anspruch genommen werden kann, dessen Reise über die American Express Corporate Meeting Card gebucht worden ist.

Die Global Assist Serviceleistungen werden von Inter Partner Assistance Direktion für Deutschland, Garmischer Straße 10, 80339 München mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., HRB 98 866, erbracht.

Der deutschsprachige Global Assist Service sorgt für sofortige Unterstützung, wenn bei Reisen außerhalb Österreichs Notfälle eintreten. Er kann nur von Reisenden in Anspruch genommen werden, deren Reise über die American Express Corporate Meeting Card gebucht worden ist. Die Servicenummer ist 24 Stunden am Tag erreichbar, auch an Wochenenden und Feiertagen: Telefon +43 1 5450-120

Bei medizinischen Notfällen können sich Reisende telefonisch von einem deutschsprachigen Arzt beraten lassen. Wenn vor Ort ein Arzt, Zahnarzt, Optiker oder Krankenhaus gebraucht wird, benennt Global Assist Namen, Adressen und Telefonnummern aus einem Pool sorgfältig ausgewählter Spezialisten. Inter Partner Assistance kann auch einen Krankenhausaufenthalt arrangieren oder den Hausbesuch eines Arztes veranlassen.

Global Assist kümmert sich darum, dass Ihnen verlorene oder zurückgelassene Gegenstände zugeschickt werden, wenn sie vor Ort nicht verfügbar sind und gebraucht werden: beispielsweise Rezepte oder Kontaktlinsen. In Notfällen können bis zu zwei Nachrichten an Angehörige oder Geschäftspartner übermittelt werden.

Bei rechtlichen Problemen stellt Global Assist Kontakt zur zuständigen Botschaft bzw. dem Konsulat her und benennt einen Anwalt vor Ort.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für österreichische American Express Corporate Meeting Card Reisende (Corp. Meeting AVB 2005 AT)

Die American Express Corporate Meeting AVB 2005 AT gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen (Corp. Meeting Reiseunfall VB 2005 AT und Corp. Meeting Gepäck VB 2004 AT aufgeführt. Chubb und Crawford als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen / Rechte am Vertrag

1 Wer ist versichert?

Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:
1.1 Versichert sind Personen, die auf Veranlassung und im Dienste des Firmenkunden reisen, sofern die Reisekosten-Abrechnung über eine American Express Corporate Meeting Card erfolgt.

1.2 Als Firmenkunde gilt die Gesellschaft, das Unternehmen oder die Vereinigung, das/die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Meeting Cards abgeschlossen hat, sowie ihre angeschlossenen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

1.3 Der Firmenkunde ist verpflichtet, die Reisenden über den Versicherungsschutz und die Obliegenheiten im Leistungsfall zu informieren.

1.4 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass

- die American Express Meeting Card mit 3740 beginnt und
- der Firmenkunde zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.

2 Wer kann Leistungen geltend machen? Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?

2.1 Über die Corporate Meeting Card Reisende können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

Die Versicherer leisten mit befreiender Wirkung direkt an diese bzw., sollten sie verstorben sein, an ihre Erben.

2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.

3 Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?

Kann die American Express Corporate Meeting Card nicht eingesetzt werden, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren, und besteht deswegen kein Versicherungsschutz, besteht gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Corporate Meeting Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

4.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Corporate Meeting Card Kontoinhaber (Firmenkunde) und American Express wirksam besteht.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.

Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetag je als ein Tag berechnet.

4.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Corporate Meeting Card.

4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und den Versicherern, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats und Jahres, für das die Corporate Meeting Card ihre Gültigkeit hat.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Der Versicherungsfall

5 Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung des Firmenkunden und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.

5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

5.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung,

5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; 5.2.2 den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;

5.2.3 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;

5.2.4 Weisungen des Versicherers zu beachten;

5.2.5 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere

- Kostenrechnungen Dritter im Original,

- ärztliche Bescheinigungen,

- Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,

und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

5.2.6 Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizedienststelle anzugeben und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

5.2.8 den betreffenden Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

5.3 Die weiteren, nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten sind den jeweiligen speziellen Corporate Meeting Card Bedingungen zu entnehmen.

6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn, sie hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behält die versicherte Person insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

Versucht die versicherte Person, die Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder macht sie vorsätzlich unwahre Angaben, so sind die Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihnen durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Die Versicherungsleistungen

7 Wie sind die Leistungen begrenzt?

7.1 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

7.2 Sind die versicherten Personen im Besitz mehrerer American Express Cards, so addieren sich die Versicherungsleistungen der American Express Cards nicht.

8 Welcher Selbstbehalt ist vereinbart?

Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein.

Diese sind den entsprechenden speziellen Bedingungen zu entnehmen.

9 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

9.1 Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

9.1.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
9.1.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
9.1.3 durch Kernenergie.

9.2 Sofern der Versicherungsschutz in den speziellen Versicherungsbedingungen auf das Ausland beschränkt wird, besteht kein Versicherungsschutz in Österreich und im Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

10 Wann sind die Leistungen fällig?

10.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

10.2 Ist die Leistungspflicht eines Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

10.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

10.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit pro Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

11 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro (EUR).

Sind Kosten/Leistungen in anderer Währung als Euro fällig, werden sie zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.

Sofern kein bestimmter Umrechnungskurs gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Ihnen bekannt und wird von Ihnen akzeptiert, dass der Versicherer Umrechnungskurse verwendet, die auf Interbank-Kursen an dem der Verarbeitung vorangehenden Banktag basieren.

Weitere Bestimmungen

12 Wie wird der Verlust von Ansprüchen vermieden?

12.1 Kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht hat.

12.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen wurde.

13 Wann verjährten die Ansprüche aus dem Vertrag?

13.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

13.2 Hat die versicherte Person einen Anspruch bei den Versicherern angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

14 Welches Gericht ist zuständig?

14.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

- Chubb ist Wien,
- Crawford ist Köln,

14.2 Die Versicherer können Klagen gegen den Firmenkunden oder die versicherte Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

15 Was ist bei Mitteilungen an die Versicherer zu beachten?

Was gilt bei Änderung der Anschrift?

15.1 Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen schriftlich abgegeben werden. Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.

15.2 Wurde den Versicherern oder American Express eine Änderung der Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Firmenkunden oder der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE CARD

Verbraucherinformationen

17 Wer ist für Beschwerden zuständig?

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesministerium für Finanzen
Abteilung Versicherungsaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien.

18 Was gilt für den Datenschutz?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben

- im Rahmen des "Zentralen Informationssystems – ZIS" des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (Informationsverbundsystem iSD § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen;
- an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung,
- an ihren Fachverband,
- an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe. Auf Wunsch senden die Versicherer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zieht Chubb alle erforderlich erachteten Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden etc.) ein und bewahrt diese abrufbar auf.

Chubb Bedingungen für die Reise-Unfallversicherung für österreichische American Express Corporate Meeting Card Reisende (Corp. Meeting Reise-unfall VB 2005 AT)

Der Versicherungsumfang

1 Was ist wann versichert?

1.1 Versicherungsumfang

1.1.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen gemäß Ziffer 1.1 der Corp. Meeting AVB 2005 AT für berufliche und außerberufliche Unfälle auf vom Firmenkunden veranlassten versicherten Reisen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die von der versicherten Person für die Reise verwendeten öffentlichen Verkehrsmittel vor Fahrtbeginn vollständig mit der American Express Corporate Meeting Card bezahlt wurden.

1.2 Unfalldefinition

1.2.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

1.2.2 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

1.3 Definition versicherter Reisen

Als versicherte Reise gilt eine Reise,

- welche vom Firmenkunden veranlasst wurde und die den Geschäftszielen des Firmenkunden dient und
- auf der Ziffer 1.1.2 erfüllt ist und
- auf der ein öffentliches Verkehrsmittel gemäß Ziffer 1.5.1 genutzt wird.

Der Weg zum und vom normalen Dienstort, private und eigenwirtschaftliche Gänge, Urlaub und geringfügige Arbeiten für den Firmenkunden während dieser Zeiten sind keine versicherten Reisen, auch wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1.4.1 Der Versicherungsschutz auf versicherten Reisen

1.4.1.1 beginnt mit dem Zeitpunkt der Bezahlung eines der in Ziffer 1.5.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel mit der Corporate Meeting Card, frühestens jedoch mit Antritt der Reise;

1.4.1.2 besteht auf der Hin- und Rückreise jeweils vom Einsteigen in das öffentliche Verkehrsmittel bis zum Verlassen sowie für das Anprallen durch dasselbe.

Der Versicherungsschutz beginnt am auf dem Fahr- / Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort. Bei einer mit der Corporate Meeting Card vor Antritt der Reise bezahlten Flugreise besteht Versicherungsschutz auch

- auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen zum Zwecke des Antritts bzw. der Beendigung der Flugreise;
- auf dem Flughafengelände, sofern dieses zum Zwecke des Antritts oder der Beendigung der Reise betreten wird.

1.4.1.3 für 30 Tage auch außerhalb öffentlicher Verkehrsmittel von der Hin- bis zur Rückreise, rund um die Uhr. Wurde das öffentliche Verkehrsmittel vor Reiseantritt bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz, sobald die versicherte Person zum Zwecke des Antritts der Reise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf dem sie ihren ständigen Arbeitsplatz hat, und endet dort. Anstelle des Betriebsgrundstücks tritt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf einem Betriebsgrundstück liegt, oder die Wohnung der versicherten Person, wenn die Reise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird. Der Versicherungsschutz endet spätestens am 31. Reisetag, 00.01 Uhr (Ortszeit). Erfolgt die Rückreise später als nach 30 aufeinander folgenden Reisetagen, lebt der Versicherungsschutz im Rahmen von Ziffer 1.4.1.2 bei der Rückreise auf mit der Meeting Card bezahlten öffentlichen Verkehrsmitteln wieder auf.

1.5 Definition öffentlicher Verkehrsmittel

1.5.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten folgende für die öffentliche Personbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassenen Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft:

Eisenbahn, Straßenbahn, Untergrundbahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug.

1.5.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsot) verkehren;
- Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der Firmenkunde ist;
- gemietete (Charter-) Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
- Raumfahrzeuge, Militär-Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;
- Mietfahrzeuge (auch Taxis);
- sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person bei Chubb geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE MEETING CARD

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme in Höhe von EUR 250.000,- und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.3 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3.1 Stirbt die versicherte Person

– aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
– gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,
und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet Chubb nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Todesfall-Leistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.

2.2.2 Höhe der Leistung

Die Todesfall-Leistung beträgt

EUR 250.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
EUR 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

2.3 Kumulierte Höchstentschädigung

Werden mehrere über eine oder mehrere American Express Corporate Meeting Cards eines Firmenkunden versicherte Personen durch ein und dasselbe Unfallereignis verletzt oder getötet, so gelten EUR 7.000.000,- als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle versicherten Personen zusammen. Die für die Einzelpersonen vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

D. h., die pro verunfallter versicherter Person auszuzahlende Versicherungssumme wird mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der Division von EUR 7.000.000,- durch die Gesamtversicherungssumme aller verunfallter Personen ergibt.

2.4 Wird eine Reise mit einer Corporate Meeting Card gezahlt, erfolgt eine Leistungszahlung lediglich in Höhe der vorstehend aufgeföhrten Versicherungssummen; in keinem Fall in Höhe der Versicherungssummen anderer American Express Cards oder American Express Reisestellenkonten (BTAs).

3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leistet Chubb für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 **Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden** (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedwedem gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren;

- für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung des Landes, in dem sich der Unfall ereignete, als zulässig definiert wird.

4.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;

4.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

4.2.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;

- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;

- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

4.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich aktiv (z. B. als Fahrer, Beifahrer, Insasse, Reiter, Läufer) an Veranstaltungen (Rennen aller Art, Jagden etc.) einschließlich der dazugehörigen Übungen beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;

4.2.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind;

4.2.7 Unfälle außerhalb eines öffentlichen Verkehrsmittels und außerhalb des Flughafengeländes (außerhalb des in Ziffer 1.4.1.2 genannten Umfangs), die unmittelbar oder mittelbar durch terroristische Ereignisse verursacht sind. Unter Terrorismus versteht man Aktivitäten gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen jeglicher Art,

4.2.7.1 wenn eine der folgenden Aktivitäten oder die Vorbereitung hierzu in Zusammenhang mit dem unter 4.2.7 genannten zutreffen:

4.2.7.1.1 Durchführung oder Androhung eines Angriffs oder von Gewalt;

4.2.7.1.2 Anstiftung oder Androhung einer gefährlichen Aktion;

4.2.7.1.3 Anstiftung oder Androhung einer Aktion, die zu Störungen oder Ausfällen von Elektronik, Kommunikation, Information oder mechanischen Systemen führt;

4.2.7.2 wenn zusätzlich eine oder beide der folgenden Aussagen zutreffen:

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE MEETING CARD

4.2.7.2.1 das Ziel, eine Regierung einzuschüchtern oder zu nötigen oder die zivile Bevölkerung oder irgendwelche Teile davon ernsthaft zu bedrohen oder die fundamentalen politischen, verfassungsgemäßen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören;

4.2.7.2.2 die tatsächliche Absicht zur Einschüchterung oder Nötigung der Regierung, oder anderer politischer, ideologischer, religiöser, sozialer oder wirtschaftlicher Gruppen oder eine persönliche Einstellung oder Philosophie durchzusetzen oder gegen eine bestimmte Philosophie zu sein.

4.2.8 Unfälle der versicherten Person infolge ihrer Tätigkeit (Beruf/Beschäftigung) als – Angehöriger einer Armee (Heer, Marine oder Luftwaffe) oder einer militärischen Organisation,
– Polizist,
– Feuerwehrmann (auch freiwilliger),
– Artist, Stuntman, Tierbändiger,
– im Bergbau unter Tage Tätiger,
– Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
– Berufstaucher,
– Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter),
– Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines öffentlichen Verkehrsmittels

oder einer anderen körperlichen Tätigkeit (Gefahrengruppe B).

4.2.9 Unfälle, die die versicherte Person infolge der Ausübung gefährlicher Sportarten erleidet. Dies sind alle Sportarten,
– bei denen Waffen verwendet werden,
– für die nach österreichischem Recht eine Ausbildung zu absolvieren ist,
– für deren Durchführung ein körperlich durchschnittlich fitter Europäer ein Training benötigt,
– die für Neulinge mehr als nur eine kurze Einführung benötigen,
und andere verletzungsgefährliche Sportarten, wie z. B. American Football, Rugby, Bungee Jumping, Canyoning, Hochseeangeln, (Eis-)Hockey, Pferde-Springsport, Polo, Jet-Biking, Jet-Skiing.

4.3 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

4.3.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.2 die überwiegende Ursache ist.

4.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

4.3.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

– wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
– für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

4.3.4 Infektionen.

4.3.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

– durch Insekteneinstiche oder -bisse oder
– durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.3.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

– Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
– Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

4.3.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 4.3.3 Satz 2 entsprechend.

4.3.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

4.3.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4.3.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Der Leistungsfall

5 Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Person kann Chubb die Leistung nicht erbringen.

5.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt,

muss die versicherte Person

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- die Anordnungen des Arztes befolgen und
- Chubb innerhalb von 60 Tagen unterrichten.

5.2 Die von Chubb übersandte Unfallanzeige muss wahrheitsgemäß ausgefüllt und Chubb unverzüglich zurückgesandt werden.

Folgende Unterlagen sind Chubb spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen:

- der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete,
- Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der Corporate Meeting Card (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos),
- Nachweis des Erleidens des Unfalls auf einer versicherten Reise.

Von Chubb darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

5.3 Werden Ärzte von Chubb beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt Chubb.

5.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandeln oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Chubb dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Chubb der Unfall schon angezeigt war.

Chubb ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Chubb beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

5.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind Ziffer 6 Corp. Meeting AVB 2005 AT zu entnehmen.

6 Wann sind die Leistungen fällig?

6.1 Chubb ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe Chubb einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und der in Ziffer 5.2 genannten Unterlagen.

Die ärztlichen Gebühren, die zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Chubb.

6.2 Erkennt Chubb den Anspruch an oder hat sich Chubb mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, leistet Chubb innerhalb von zwei Wochen.

6.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt Chubb – auf Wunsch der versicherten Person – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe der vereinbarten Todesfallssumme beansprucht werden.

6.4 Die versicherte Person und Chubb sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von Chubb zusammen mit ihrer Erklärung über ihre Leistungspflicht nach Ziffer 6.1,
- von der versicherten Person spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als Chubb bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Anschrift für die Reise-Unfallversicherung

Chubb European Group Limited, Direktion für Österreich

Firmenbuchnummer FN 241268g · Handelsgericht Wien

Hauptbevollmächtigter: Walter Lentsch

Hauptsitz der Gesellschaft: London, United Kingdom.

Chubb European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Österreich zusätzlich den Regularien der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können. DVR-Nr.: 2111276, UID-Nr.: ATU 61835214.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE MEETING CARD

Crawford-Bedingungen für die Versicherung von Gepäck und persönlichem Eigentum von American Express Corporate Meeting Card Reisenden (Crawford Corp. Meeting VB Gepäck 2004 AT)

Diese Versicherung wird als Zusatzversicherung angeboten und findet nur dann Anwendung, wenn keine andere, bereits bestehende Versicherung die Schäden oder den Verlust von Gepäck und persönlichem Eigentum versichert.

1 Begriffsdefinitionen

1.1 Als „**versicherte Reise**“ wird eine Reise bezeichnet,

1.1.1 die während der Laufzeit dieser Versicherung irgendwo auf der Welt beginnt, deren Ziel jedoch außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzlandes der versicherten Person liegt;

1.1.2 deren Reisekosten die versicherte Person mit der Corporate Meeting Card bezahlt hat.

1.2 „Reisekosten“ sind die Kosten des den Fahrpreis zahlenden Passagiers in jedem öffentlichen Verkehrsmittel, vorausgesetzt, dass mit diesen Kosten das Meeting Card Konto belastet wird.

1.3 Der Begriff „öffentliche Verkehrsmittel“ umfasst alle Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge (ausgenommen Mietfahrzeuge und Taxen), die für den entgeltlichen Personentransport zugelassen sind.

1.4 „Firmenkunde“ ist in Ziffer 1.2 der Corp. Meeting AVB 2004 definiert.

1.5 Als „Paar oder Set“ wird eine Anzahl von Sachen von persönlichen Gepäckstücken oder des persönlichen Eigentums bezeichnet, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Zusammengehörigkeit als Set betrachtet oder genutzt werden.

1.6 „Persönliche Gepäckstücke“ oder „persönliches Eigentum“ sind während der Reise von der versicherten Person für den Eigengebrauch mitgeführte oder gekaufte Gegenstände, die üblicherweise von der versicherten Person am Körper oder in den Händen getragen werden, vorbehaltlich der in dieser Bestätigung enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen.

2 Versicherte Personen

Versichert sind alle vom Firmenkunden autorisierte Personen (autorisierte Reisende), sofern die Reisekosten-Abrechnung über die Corporate Meeting Card erfolgt.

3 Gültigkeitsdauer

Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24 Stunden-Zeitraum) von dem Zeitpunkt an, an dem der gewöhnliche Wohnsitz oder Arbeitsplatz verlassen wird, je nachdem, was später stattfindet, bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnsitz oder Arbeitsplatz, je nachdem, was zuerst stattfindet.

4 Versicherungsumfang

Falls im Laufe der versicherten Reise das persönliche Gepäck oder Eigentum der versicherten Person gestohlen oder beschädigt wird oder verloren geht, werden die Versicherer, nach Abzug eines Betrages für bereits erfolgte Abnutzung, dem Versicherten den Wiederbeschaffungswert bis zu einer maximalen Summe von EUR 5.000,- pro **versicherter Reise** auszahlen, wobei eine Maximalsumme von EUR 750,- für jede einzelne **Sache** oder jedes **Paar oder Set** festgesetzt wird.

Für Schmuckstücke, Uhren und die eigene Skiausrüstung der versicherten Person wird insgesamt eine maximale Versicherungssumme von EUR 750,- pro versicherter Reise festgesetzt.

5 Obliegenheiten und Einschränkungen

5.1 Die versicherte Person muss alle üblichen Vorkehrungen zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums treffen.

5.2 Die versicherte Person muss im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die den Versicherungsanspruch vermeiden oder gering halten.

5.3 Die versicherte Person muss alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person(en) ergreifen.

Crawford darf jederzeit, auf eigene Kosten und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hinsichtlich einer Angelegenheit zwischen ihr und einer versicherten Person, Handlungen vornehmen, die zur Wiedererlangung des verlorenen oder als verloren angegebenen Eigentums angemessen erscheinen.

5.4 Crawford ist nicht später als 30 Tage nach der Rückkehr der versicherten Person in ihr gewöhnliches Wohnsitzland schriftliche Meldung eines Vorfalls zu erteilen, der zu einem Versicherungsanspruch führen könnte.

Die versicherte Person hat Crawford auf eigene Kosten eine schriftliche Erklärung zur Begründung des Anspruchs, zusammen mit allen von Crawford benötigten Bescheinigungen, Informationen, Beweisen und Belegen, zu liefern.

5.5 Wird ein Versicherungsbetrug begangen oder werden irgendwelche betrügerischen Mittel oder Vorrichtungen zur Erschleichung der im Rahmen der Police gewährten Vorteile genutzt, so sind diese Vorteile verwirkt, sofern sie sich auf die in Frage stehende versicherte Person beziehen.

5.6 American Express behält sich das Recht vor, die zwischen Crawford und der versicherten Person vereinbarte(n) Entschädigung(en) einem im Rückstand befindlichen Kartenkonto, für welches die versicherte Person Karteninhaber(in) ist, gutzuschreiben.

5.7 Der Umfang der Entschädigung der versicherten Person durch Crawford beschränkt sich auf die Verluste oder Beschädigungen, die nicht durch eine andere bestehende Versicherung versichert sind.

5.8 Die versicherte Person muss, wenn sie im Rahmen der Police einen Anspruch erhebt, Folgendes vorlegen:

5.8.1 einen Kassenbeleg für die gekaufte Ware,

5.8.2 bei Verlust oder Diebstahl den Polizeibericht oder den Bericht der Verkehrsgesellschaft (je nachdem, was zutrifft).

5.9 Falls Crawford für Zahlungen im Rahmen dieser Versicherung bei Verlust oder Beschädigung haftbar ist, tritt sie im Umfang einer derartigen Zahlung in sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe der versicherten Person gegen irgendeine Partei bezüglich eines solchen Verlusts oder Schadens ein und ist auf eigene Kosten berechtigt, im Namen der versicherten Person zu prozessieren.

Die versicherte Person hat Crawford jegliche in ihrer Macht stehende Unterstützung zu gewähren, die zur Sicherung der Rechte und Rechtsbehelfe erforderlich ist.

5.10 Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind Ziffer 6 der Corp. Meeting AVB 2005 AT zu entnehmen.

6 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

6.1 die ersten EUR 150,- des Versicherungsanspruchs für jeden einzelnen Vorfall und für jede einzelne versicherte Person,

6.2 persönliches Gepäck, das der versicherten Person geliehen oder anvertraut wurde,

6.3 Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen.

6.4 Verluste, die der örtlichen Polizei in unmittelbarer Nähe des Verlustortes nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenfeststellung mitgeteilt werden,

6.5 Verluste oder Beschädigungen von persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden,

6.6 Ansprüche, bei denen der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsgesellschaft den Versicherern nicht vorgelegt wird,

6.7 Ansprüche, die EUR 750,- überschreiten bezüglich:

- irgendeiner einzelnen Sache,

- irgendeines Paares oder Sets von Sachen,

- Schmuckstücken, Uhren, Fotoausrüstung und eigener Skiausrüstung.

6.8 Verlust irgendeiner Sache, während sich diese an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der versicherten Person befindet,

6.9 Verlust oder Beschädigung aufgrund elektrischem oder mechanischem Versagen, allgemeinen Verschleißes, Motten- oder Ungezieferschadens, Zerbeulung, Kratzern oder irgendeiner Färbe- oder Reinigungsverfahrens,

6.10 Verlust oder Beschädigung infolge von Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt,

6.11 Verlust oder Beschädigung von gemieteten Sachen oder Ausrüstungen, Kontaktlinsen, Zahnpfoten, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Travelers Cheques, Briefmarken oder Dokumenten irgendeiner Art, Musikinstrumenten, Schreibmaschinen, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben oder Waren, Computern oder computerbezogener Ausrüstung, Terminplanern, Mobiltelefonen, Fernsehgeräten, CD-Playern, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung.

AMERICAN EXPRESS VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CORPORATE MEETING CARD

6.12 Beschädigung von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen außer durch Brand oder infolge eines Unfalls mit einem Seefahr-, Flug- oder Kraftfahrzeug,

6.13 jede durch die versicherte Person begangene vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung,

6.14 Verlust oder Beschädigung, die durch Krieg, Invasion, fremde Machtergreifung, feindliche Handlungen (ganz gleich, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufruhr (verstanden als tumultartige Störungen des Friedens durch eine Gruppe oder Personen, seien sie national oder lokal, die eine ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und die Ordnung des Gebiets darstellen) oder Rebellion, einschließlich Terrorismus, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder durch Teilnahme an Bürgerunruhen oder Aufständen irgendwelcher Art verursacht wurden,

6.15 Verlust, Zerstörung oder Beschädigung irgendeiner Sache, gleich welcher Art, oder irgendwelche Verluste oder Kosten, gleich welcher Art, die mittelbar oder unmittelbar als Folge von:

6.15.1 ionisierenden Strahlungen oder radioaktiver Kontaminierung, Nuklearnutzung, Atommüll oder Verbrennung eines Nuklearstoffs,

6.15.2 radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeines explosiven nuklearen Aufbaus bzw. Werkes oder eines ihrer nuklearen Komponenten hervorgerufen oder mitverursacht werden.

7 Ansprüche

Jeder Schadensfall, der möglicherweise in einem Anspruch mündet, muss so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der versicherten Reise gemeldet werden.

Alle diesbezüglichen Forderungen und sämtlicher Schriftverkehr sind an die folgende Adresse zu richten:

Crawford & Company (Deutschland) GmbH

Abteilung: Claims Management Service

z. H. Fr. Susanne Hepting

Werdener Straße 4, D-40227 Düsseldorf

Aus dem Ausland: +49 221 95456-253, Telefax: +49 221 95456-299

Datenschutz-Information

American Express hält sich streng an die Vorschriften zum Datenschutz und gibt Ihnen nachfolgend einen Überblick über unser Verständnis zum Datenschutz.

Es wird gewährleistet, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in vollem Umfang eingehalten werden. In diesem Zusammenhang erteilen Sie gemäß Datenschutzgesetz Ihre ausdrückliche Zustimmung, dass American Express zu Folgendem berechtigt ist:

1. American Express kann Daten über Sie und/oder Ihr Kartenkonto zur Verwaltung und Führung Ihres Kontos, zur Abwicklung und Einziehung der Belastungen auf Ihrem Konto, zur Verhinderung von Betrug und zur Verwaltung der Bonifikations- oder Versicherungsprogramme, an denen Sie teilnehmen, verarbeiten und an Gesellschaften, an denen die American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Zustimmungserklärung direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind (Gesellschaften des American Express Konzerns) und diejenigen Gesellschaften, die in einzelnen Ländern aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einer Gesellschaft des American Express Konzerns die American Express Karten ausstellen und abrechnen (eine Liste dieser Gesellschaften und der Gesellschaften des American Express Konzerns stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung), an unsere Lieferanten und an Organisationen, die die Karte als Zahlungsmittel für von Ihnen gekaufte Waren und/oder Dienstleistungen akzeptieren, Rechtsanwälten und anderen, die mit der Eintreibung der Schulden auf Ihrem Kartenkonto befasst sind, zu den oben genannten Zwecken übermitteln.
2. American Express kann aus diesen Daten über Sie und/oder über Ihre Nutzung des Kartenkontos Informationen für andere ausgewählte, in Pkt. 1 genannte Gesellschaften erstellen und weltweit übermitteln oder verarbeiten.
3. American Express und diese Gesellschaften dürfen Ihnen per Post oder Telefon Produkte und Dienstleistungen anbieten. Diese Zustimmung können Sie jederzeit ohne Angabe eines Grundes schriftlich widerrufen. (Siehe Aussendungs- und Telefon-Optionen)
4. American Express kann weiters durch einschlägige Agenturen und mit statistischen Methoden Überprüfungen Ihrer Kreditwürdigkeit durchführen sowie mit Kreditauskunfteien Daten über Sie und Ihr Kartenkonto austauschen, die von anderen Organisationen zur Bewertung von anderen kreditbezogenen Anträgen, die Sie oder andere in Ihrem Haushalt lebende Personen stellen, oder zur Verhütung von Betrug und zur Ausforschung von Schuldnern, verwendet werden.
5. American Express kann Ihre Anrufe bei uns entweder selbst überwachen und/oder aufzeichnen oder dies namhaft von uns ausgewählten Organisationen übertragen, um ein gleichbleibend hohes Niveau bei Service und Kontoführung zu gewährleisten.
6. American Express kann mit dem Unternehmen, dessen Mitarbeiter Sie sind, vereinbaren dass Reports über die geschäftliche Nutzung der Corporate Card erstellt werden. Die in den Reports enthaltenen Daten stammen aus der Nutzung der Corporate Card für die Begleichung geschäftlicher Ausgaben sowie aus dem Reiseprofil, dass bei Ihrem Reisebüro vereinbarungsgemäß hinterlegt wird. Ihr Unternehmen kann die Reports zur Erstellung oder Verbesserung von internen Reiserichtlinien oder als Grundlage für Vertragsverhandlungen mit Leistungsträgern verwenden. Falls ihr Unternehmen ein multinationales Abkommen abgeschlossen hat, können die Daten der Reports auch an Konzerngesellschaften übermittelt und dort zusammenfassen gespeichert werden

American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien
Kärntner Straße 21–23, A-1010 Wien

Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Sitz in London. Anschrift: Belgrave House, 76 Buckingham Palace Road, London SW1W 9AX, Großbritannien, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Cardiff, Nr. 1833139

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer: FN 420795 t, DVR-Nr.: 3003166, UID Nr: ATU68950959





American Express Services Europe Ltd., Niederlassung Wien, Kärntner Straße 21–23, 1010 Wien · Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Sitz in London. Anschrift: Belgrave House, 76 Buckingham Palace Road, London SW1W 9AX, Großbritannien, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Cardiff, Nr. 1833139 · Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer: FN 420795 t, DVR-Nr.: 3003166, UID Nr: ATU68950959.

American Express Services Europe Limited hat eine Lizenz der Financial Conduct Authority, London, zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (Referenznummer 661836) · americanexpress.at

